



Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte Münsters

Tibus, Adolf Joseph Cornelius

Münster, 1860

Viertes Kapitel. Mimigardevord oder Münster, bis zur völligen Ausbildung
der Stadt dieses Nahmens, unter Bischof Hermann II.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9106

Viertes Kapitel.

Mimigardevord oder Münster, bis zur völligen Ausbildung der Stadt dieses Namens, unter Bischof Hermann II.

Die Periode, in welche wir jetzt eintreten, ist als die eigentliche höhere Entwickelungsperiode des Münsterlandes zu betrachten. Nicht nur die Hauptstadt, von der wir vorher kaum eine Andeutung fanden, bildete sich nunmehr zu einer bedeutenden Größe und geordneten bürgerlichen Verfassung aus, sondern auch in andern Gegenden der Diöcese blühten Städte auf, die Zahl der Kirchen und Klöster vermehrte sich, und durch ihre Einwirkung wurde wieder die Kultur des Landes befördert; edle Familien breiteten sich aus; neben dem Ackerbau traten bürgerliche Gewerbe immer mehr in den Kreis regelmässiger Geschäfte ein, und durch alles dieses entfaltete sich ein immer regeres und vielseitigeres inneres Leben. Auch der Güterbesitz der Kirche vermehrte sich bedeutend, aber eben dadurch wurde der Grund dazu gelegt, daß die Bischöfe, und bald nach ihnen auch die Mitglieder des Domkapitels, sich immer mehr von ihrer eigentlichen Bestimmung, den Verpflichtungen ihres geistlichen Amtes, abwandten, und

weltliche Geschäfte, Güterverwaltung, Staats- und Kriegshandel, zum Hauptgegenstand ihrer Sorge machten, so daß der Güterbesitz, der ursprünglich nur zur Ausstattung der Kirche und zur Aufrechthaltung des christlichen Lehramtes bestimmt war, gerade die Veranlassung wurde, die höhere Geistlichkeit von diesem ganz abzuziehen, und den Grund alles wahren kirchlichen Lebens zu untergraben.

Von dem Bischof Rodpert (1042—1063), mit dem wir diesen Zeitabschnitt beginnen, wird noch gerühmt, daß er sich seines Lehramtes eifrig annahm. Die Kirche erhielt durch ihn die Orte Greven und Hiddingsel. Sonst ist nur eine einzige Urkunde bekannt, an deren Ausstellung er Theil nahm, als der Bicedom zu Mimigardevord, Benno, dem S. Marien-Kloster (Überwasser) ein Gut zu Walthorp, genannt Hoana sche, übergab.*)

Sein Nachfolger Friedrich (1064—1084) war ein Sohn Dietrichs II. Grafen von Wettin, dessen Nachkommen die Markgrafschaft Meissen und in späteren Jahrhunderten das Herzogthum Sachsen erlangten.**) Friedrich, von Jugend auf dem geistlichen Stande bestimmt, hatte zu Paderborn, in der, unter dem berühmten Bischof Meinwerk blühenden Schule studirt, wo zwei, in der Folge hochberühmte Männer, Erzbischof Anno von Köln und Bischof Imad von Paderborn, seine Schulgenossen waren, mit denen er auch im späteren Leben in freundschaftlicher Verbindung blieb. Er war Dompropst zu Magdeburg, und kam in Vorschlag, dort zum Erzbischof erwählt zu werden, musste aber Anno's leiblichem Bruder Wezilo nachstehen; dagegen wurde er auf Anno's Empfehlung zum Bischof von Mimigardevord ernannt,

*.) Kindlinger M. B. 2. B. Urk. S. 39.

**) Es ist also irrig, wenn Friedrich selbst schon für einen geborenen Markgrafen von Meissen ausgegeben wird.

und von dem Erzbischof Anno selbst geweiht.*). Sowohl seine Familienverbindung, als die vielbewegte Zeit, in der er lebte, zog ihn mehr, als die meisten seiner Vorgänger, zur Theilnahme an den Staats- und Kriegshändeln seiner Zeit, denen dann auch die meisten seiner Nachfolger mehr Eifer widmeten, als den friedlichen Verrichtungen des Lehrers und Vorstehers der Kirche. Mit ihm nimmt daher die Geschichte des Bisthums eine andere, mehr auf den Verkehr mit der größeren Außenwelt hingerichtete Wendung, und es ist in dieser Hinsicht nöthig, und hier der schicklichste Ort, einen Blick auf die allgemeineren Verhältnisse zu werfen, um die Geschichte von Mimigardevord, die wir bis jetzt bloß in ihrer Einzelheit betrachteten, an die Gesamtgeschichte Deutschlands anzuknüpfen.

Unter den Königen aus dem Sächsischen Hause hatte sich das Unsehen der Sächsischen Nation, aus deren Mitte der König hervorgegangen war, und in deren Mitte er vorzüglich gern lebte, bedeutend gehoben. Dieser Glanz, und andere Vortheile, welche der öftere Aufenthalt des Königs in Sachsen dem Lande und Volke brachte, verschwand, als wieder ein fränkisches Fürstenhaus den Thron erwarb, und der sehr erklärliche Unwill, der hieraus entstand, war schon hinreichend, die Sachsen, ohngeachtet sie zur Wahl Conrads II. mit geholfen hatten, allmählich dem fränkischen Herrscherhause zu entfremden. Doch ließ Conrads milde, und dem Reiche im Ganzen vortheilhafte Regirung noch keine Unzufriedenheit auftreten; und die zwar strenge und ernste, dabei aber gerechte und ehrenvolle Herrschaft seines Sohnes

*) Es ist merkwürdig, daß der neuste Geschichtschreiber Sachsens (Böttiger, Gesch. des Kurstaates und Königr. Sachsen, 1. B. S. 83.) es überflüssig gefunden hat, sich die, doch so leicht zu erlangende Gewissheit zu verschaffen, ob Friedrich Erzbischof von Magdeburg oder Bischof von Münster geworden!

und Nachfolgers Heinrichs III. (1039—1056) ließ wenigstens kein Missvergnügen zum lauten Ausbruche kommen, wenn es auch im Stillen sich regte. Denn Ursache zum Missvergnügen fand sich auch unter Heinrichs III. glänzender Regirung genug, da man eines so strengen und festen Regiments, wie er führte, schon lange nicht mehr gewohnt war, und da er ganz deutlich damit umging, durch Auflösung der großen Herzogthümer sich den Weg zu einer unumschränkten und erblichen Herrschaft zu bahnen, die den werthgehaltenen Freiheiten der einzelnen Völkerstämme, besonders der Sachsen, die größte Gefahr drohte. Doch würde man sich vielleicht an dieses Regiment gewöhnt, und es würde dies eine innigere Verschmelzung der noch immer in ihren Rechten, Sitten und Interessen sehr unterschiedenen teutschen Hauptvölkerschaften wesentlich befördert und beschleunigt haben, wenn Heinrich III. länger regirt, oder sein Nachfolger unmittelbar in seinem Geiste und mit seiner Kraft fortgewirkt hätte. Aber Heinrichs III. früher Tod brachte in den Fortgang seines Regierungsplanes eine eben so große als traurige Veränderung. Sein Sohn und erwählter Thronfolger Heinrich IV. befand sich noch im zartesten Alter, und die vormundschaftliche Regirung übernahm des jungen Königs Mutter Agnes, wohl eine talentvolle Frau, nur der Lenkung eines so vielfach bewegten Reiches nicht gewachsen. Vielleicht in der Meinung, sich die Großen zu Freunden zu machen, gab sie die Herzogthümer, die der verstorbene Kaiser seinem Hause zugewandt hatte, wieder in die Hände der Fürsten, ohne dadurch in diesen treuere Diener ihres Hauses zu gewinnen. Die unumschränkte Regirung der Kaiserinn, die alle Theilnahme der Fürsten, außer ihres vertrauten Rathgebers, des Bischofs von Augsburg, ausschloss, veranlaßte einige der mächtigsten Fürsten, den jungen König zu entführen, und der Kaiserinn dadurch die Herrschaft, die sie in seinem Nahmen verwaltete, zu entreißen. Aber schon

der Mangel an Übereinstimmung unter den Fürsten, die sich nun der Regierung anmaßten, verursachte große Verwirrung. Endlich gelangte der Erzbischof Adalbert von Bremen (seit 1063) allein an die Spitze der Geschäfte. Er wußte sich in den Besitz der höchsten Gunst des jungen Königs, und dadurch der höchsten Macht im Reiche zu erheben, lud aber auch den Fluch auf sich, durch Unterstützung und Förderung aller Leidenschaften und Lüste, so wie durch Einföllung der schädlichsten Grundsätze über den, nur durch eignen Wunsch und Willen zu umschreibenden Umfang königlicher Machtvollkommenheit, die Seele des königlichen Junglings von Grund aus zu verderben. Dieser eigennützigen, planmäßigen Verführung ist es zuzuschreiben, daß Heinrich IV. von dem Augenblicke seines selbstständigen Auftretens an, mit Religion, Gerechtigkeit und Ehre ein frevelhaftes, nur auf seinen Vortheil und die Befriedigung seiner Leidenschaften berechnetes Spiel trieb, und seine Regierung eine der unglücklichsten wurde, die Deutschland jemals gesehen hat. — Den Plan seines Vaters, die großen Herzogthümer mit der Krone zu vereinigen, nahm er wieder auf, suchte ihn aber nicht, wie jener, mit Kraft, Klugheit und Mäßigung, sondern gewaltthätig und schonungslos auszuführen. Zuerst gedachte er das Herzogthum in Sachsen umzustürzen, theils weil ihm dies, wegen der hier vorzugsweise noch bestehenden alten Rechte und Freiheiten, am meisten verhasst war, theils weil er hier, wegen der ungünstigen Stimmung der meisten Bischöfe gegen den Herzog und die weltlichen Großen, am leichtesten durchzudringen, und von hier aus alsdann die stärkste Vergrößerung seiner Macht zu gewinnen hoffte. Durch häufigen Aufenthalt in Sachsen und durch die Anlegung vieler festen Schlösser hatte er schon der Unterwerfung dieses Landes vorgearbeitet; aber der Druck, den er damit ausübte, konnte ihm nur die Gemüther des Volkes immer mehr entfremden. Schon glaubte er, bei dem Tode des Herzogs

Ortulf (1072), seinen Zweck erreicht zu haben; denn der Erbe des Herzogthums, Magnus, war von ihm in einer früheren Fehde gefangen genommen worden, und Entsalung des Herzogthums sollte der Preis seiner Befreiung sein; indessen nahmen die Bedrückungen gegen das Sachsenland immer mehr zu, und gleichzeitig wurden auch die Thüringer, im Einverständnisse des Königs mit dem Erzbischof von Mainz, zur Entrichtung der ihnen so verhassten Zehnten genöthigt. Da erhoben sich die Markgrafen mit den meisten Grafen und Bischöfen des Landes, und forderten (1073), in einer Gesandtschaft an den König, die Abstellung ihrer mannichfältigen, wohlgegründeten Beschwerden; aber anstatt Abhilfe zu erlangen, bewirkten sie damit nur den völligen Bruch, und es begann ein Krieg, der viele Jahre lang, unter mancherlei Abwechslungen und von beiden Seiten verübten Unthaten, Deutschland und besonders Sachsen verheerte. Indessen glaubte Heinrich schon über die Sachsen völlig obgesiegt zu haben, als von einer anderen Seite ein viel gefährlicherer Feind gegen ihn auftrat.

Gregor VII., der schon lange vor seiner Erhebung zur höchsten kirchlichen Würde die meisten Angelegenheiten des Papstthums gelenkt hatte, suchte, nachdem er (1073) selbst den päpstlichen Stuhl bestiegen, mit verdoppelter Macht die größte Aufgabe seines ganzen Lebens, Befreiung der Kirche von allem Einflusse der weltlichen Macht und Erhebung des Papstes zum obersten Richter der Christenheit, durchzuführen. Wenn auf der einen Seite der Gedanke eben so natürlich als großartig war, die Kirche von der oft drückenden und herabwürdigenden, viele Missbräuche veranlassenden Einwirkung der, in damaliger Zeit, nicht selten mit Röheit und Eigennutz gepaarten, weltlichen Herrschergewalt ganz frei und unabhängig darzustellen, und die Verwürfnisse des Staatenlebens einem höheren, aus dem Gebiete des Geistes hervorgegangenen Richter unterzuordnen, so ist doch auf der andern Seite nicht zu verkennen, daß Gregor VII. bei der Ausführung dieser Idee, ohne sich im allgemeinen über den geistigen

und sittlichen Standpunkt seines Zeitalters zu erheben, seiner Zeit und dem Übel, das er bekämpfen wollte, sich ganz gleich stellte, und die Kirche wieder ins Gebiet des Weltlichen herabzog, indem er den begonnenen Kampf nicht mit den geistigen Waffen führte, die allezeit dem Geiste den Sieg über die Außenwelt errangen, sondern mehr durch ein Übergewicht äußerer Macht und weltlicher Klugheit, seine Gegner zu überwältigen suchte.*). Einem Kaiser von wahrer Geistesgröße und Herrscherwürde gegenüber, möchte es ihm schwerer geworden sein, diesen Plan, der einen harten Streit zwischen Staat und Kirche in sich schloss, durchzuführen; aber Heinrich IV. setzte sich nicht nur in sittlicher Hinsicht zu sehr in Nachtheil, sondern veranlaßte, durch seine gewaltthätigen Schritte, auch viele seiner unzufriedenen Vasallen, auf die Seite des Papstes zu treten, um mit diesem gemeinschaftlich den gemeinschaftlichen Feind zu bekämpfen. Nur blieben die Folgen dieser Verbindung nicht auf die Zeit Heinrichs IV. beschränkt; denn von hier an schreibt sich die, nachmals oft so schädliche Einmischung des Römischen Hofes in die inneren Angelegenheiten Deutschlands.

Unter den Mitteln, die Gregor VII. zur Erhebung des Kirchenthums für nöthig hielt, stand die gänzliche Exemption des geistlichen Standes von aller weltlichen Jurisdiction oben an. Seitdem die Bischöfe und andere Geistliche höheren Ranges, als große Güterbesitzer, in die Reihe der Fürsten eingetreten, und mit der Ausbildung des Lehenswesens, wegen ihrer weltlichen Güter (Regalien), Vasallen des Königs geworden waren, hatten die Könige, als Lehensherren, sich des Rechtes angenommen, die neu ernannten Bischöfe

*) Es ist hier nicht der Ort, in die allgemeine Geschichte jener Weltbegebenheiten und in eine Kritik ihrer Motive tiefer einzugehen; das Wesentliche mußte indessen, schon weil wir es mit einem deutsch-kirchlichen Staate zu thun haben, der Folgen wegen, wenigstens angedeutet werden.

und Prälaten nicht nur mit ihren weltlichen Gütern, gleich andern Vasallen, zu belehnen, sondern auch diese Belehnung als das einzige rechtliche Erforderniß zur Einweisung in das geistliche Amt zu betrachten, und dieses ihnen, durch die berühmte Investitur mit dem Ringe und Stabe, zu übertragen. Hier war die schädliche Vermischung der geistlichen und weltlichen Richtung nicht zu erkennen, und je mehr in der That, nahmentlich unter des leichtfinnigen Heinrichs IV. Regierung, Missbräuche und Unwürdigkeiten in der Besetzung der höheren geistlichen Ämter statt fanden, um so mehr hatte der Papst Recht, wenn er sich gegen diese Verweltlichung des Geistlichen erklärte, und für die Kirche zurückforderte, was ihr gebührte. Aber er spannte nun auch seinerseits die Forderung zu hoch, indem er gar keinen Einfluss des Staatsoberhauptes, selbst auf die weltlichen Besitzungen der Bischöfe, zulassen, vielmehr dem Kaiser auch das Lehensrecht über diese ganz entreißen, und sie in jeder Beziehung nur von dem Oberhaupte der Kirche abhängig machen wollte. So entspann sich der berühmte Investiturstreit, in welchem jeder bessere König würde auf den Beifand seiner Vasallen haben rechnen können, indem der Papst nicht bei dem stehen blieb, was er für die Kirche billig in Anspruch nehmen konnte, sondern offenbar in die Rechte und Verfassung des Reichs eingriff; der aber, da Heinrich IV. ohnedies Viele gegen sich aufgebracht hatte, nur dazu beitrug, die Partei seiner Gegner zu verstärken, und die Zerrüttungen in Deutschland zu vergrößern. Sobald der Papst, dem die in Deutschland gegen den Kaiser herrschende Stimmung nicht entgehen konnte, mit Sicherheit auf den Beifand einer mächtigen Partei rechnen durfte, begann er, das schon früher ausgesprochene Gesetz, daß Jeder, der ein Bisthum oder eine Abtei aus weltlichen Händen empfangen, derselben verlustig und im Banne sein sollte, mit Nachdruck zu vollziehen. Mehrere Bischöfe, die man beschuldigte, ihre Ämter von dem

Kaiser gekauft zu haben, wurden (1075) derselben entsezt, und über einige Räthe des Königs, welche diesen ungerechten Handel betrieben haben sollten, der Bann ausgesprochen. Da der König hierauf keine Rücksicht nahm, sondern die abgesetzten Bischöfe in ihren Sitzen ließ, und die gebannten Räthe in seinen Diensten behielt, so forderte der Papst ihn selbst, bei Strafe des Bannes, zur Verantwortung nach Rom. Im Gefühl seiner Königswürde raffte jetzt Heinrich sich auf; und da zu gleicher Zeit aus Italien Beschwerden gegen den Papst selbst einliefen, so veranstaltete er zu Worms eine Synode, auf welcher die versammelten Bischöfe fast einstimmig dem Papste, seiner Laster wegen, den Gehorsam aufkündigten, ihn für abgesetzt erklärten, und ihm dies in einem schmähenden Schreiben anzeigen. Aber obgleich auch die lombardischen Bischöfe sich gegen den Papst erklärten, verlor dieser doch nicht im geringsten die Fassung; er sprach nun wirklich über Heinrich den Bann aus, und erklärte ihn der königlichen Würde verlustig. Jetzt erhoben sich in Deutschland aufs neue die Feinde des Königs; viele seiner bisherigen Anhänger gesellten sich zu ihnen, und um der Absetzung zu entgehen, entschloss sich Heinrich, in den ärmlichsten Umständen, nach Italien zu reisen, wo Deutschlands Könige sonst nur an der Spitze mächtiger Heere erschienen. Nach einer demuthigen Buße und unter schimpflichen Bedingungen erhielt er (im Januar 1077) zu Canossa von dem Papste die Absolution. Dennoch wurde dadurch der Ausbruch des Bürgerkrieges in Deutschland nicht vermieden; vielmehr, da Heinrich weder die Bedingungen des mit dem Papste geschlossenen Übereinkommens, noch die, unter welchen sich die deutschen Fürsten zur Aussöhnung verstanden hatten, erfüllte, schritten diese wirklich zu seiner Absetzung, und wählten (im März 1077) den Gegenkönig Rudolf, Herzog von Schwaben. Nun entbrannte der Bürgerkrieg mit aller seiner Wuth, und selbst Rudolfs Tod, in Folge der von den

Seinigen gewonnenen Schlacht bei Merseburg (15. Okt. 1080), setzte ihm keine Schranken. Zwar hatte Heinrich noch einmal das Glück, durch seine zahlreichen Anhänger in Italien, dort obzusiegen, seinen mächtigsten Gegner Gregor VII. (1084) selbst aus Rom zu vertreiben, und von dem Gegenpapste Clemens III. die kaiserliche Krönung zu empfangen; aber die Spaltungen und Zerrüttungen wurden dadurch nur vergrößert; die ärgsten Schrecknisse, die den Bürgerkrieg zu einem Familienkriege zwischen Vater und Sohn umgestalteten, standen noch bevor, und das scheidende Jahrhundert sollte den Ausgang aus so unheilvoller Verwirrung noch nicht herbeiführen.

Dies war in kurzen Zügen die allgemeine Gestalt und Geschichte Deutschlands, zu der Zeit, als Friedrich von Wettin das Bisthum Merseburg regierte. Er selbst erschien zwar nie unter den eigentlichen Vorkämpfern in den weitaussehenden Streithändeln; ganz ohne Theilnahme und Einfluss konnte er aber in einer so allgemeinen Aufregung nicht bleiben. Seine frühere Verbindung mit dem königlichen Hause (denn vor seiner Beförderung zum Bisthum war er königlicher Kanzler gewesen), und dagegen seine Stellung unter den Sachsen, des Königs erbitterten Feinden, scheint sein Betragen etwas schwankend gemacht zu haben; denn wir finden, daß er im Jahre 1073 dem Bündnisse der sächsischen Fürsten gegen den König sich anschloß, 1075 aber sich von diesem Bündnisse trennte, und den Frieden mit dem Könige zu befördern suchte. Daß er aber 1076 der Synode zu Worms beigewohnt, und an der Abfassung jenes Schmähbriefes an Gregor VII. Theil genommen habe, ist sehr zu bezweifeln; wenigstens wird er nie unter den Bischöfen genannt, gegen welche sich der Unwill des Papstes vorzüglich aussprach. Wahrscheinlich wußte er flüchtig seine Stellung so zu nehmen, daß er sich zwischen den aufgeregten Parteien ruhig vermittelnd erhielt, ohne Zweifel zum Vortheil seiner

Dioceſe, die von den Schrecknissen jener Zeit viel weniger, als andere Theile des Sachſenlandes, erfuhr.

Auch ſeine innere Verwaltung war für ſeine Untergebenen nicht ohne wohlthätige Folgen. Daß unter ſeiner Reigirung die Stadt Münster ſich bedeutend gehoben und erweitert haben muß, läßt ſich ſchon daraus abnehmen, daß der Nahme Münster von jetzt an immer bekannter und gebräuchlicher wurde, und daß man ſchon anfing, ihn auf das Biſthum und die Kathedralkirche ſelbst überzutragen, wie denn Friedrich I. in zwar nicht ganz gleichzeitigen, aber doch nur um weniges jüngeren, auswärtigen Nachrichten, ſchon als Biſchof von Münster (*Episcopus Monasteriensis*) bezeichnet wird. Insbesondere vermehrten ſich die Ansiedlungen auf dem Grunde des biſchöflichen Hofs Kampvordeſbek; denn theils mit Rücksicht auf die, hier und in der Umgegend ſchon bedeutend gewordene Bevölkerung, theils in der Absicht, den Anbau dieses Bezirkes noch mehr zu befördern (wenn wir nehmlich, in Ermangelung urkundlicher Belege, aus der Analogie anderer, ähnlicher Stiftungen, auf die dabei vorwaltenden Beweggründe und die ihnen zum Grunde liegenden Thatsachen ſchließen dürfen), ſtiftete Friedrich I. auf dem Grunde dieses Kampvorde-Hofs, in einiger Entfernung von der Burg Mimigardevord, die Pfarrkirche und das Collegiatstift S. Mauriz, welchem entweder er ſelbst, oder sein Nachfolger Erpho, den Kampvorde-Hof als Dotation übergab.*). Da die Stiftungsurkunde ſich ver-

*) Aus diesem Umſtande, daß der Biſchof den Kampvorde-Hof an das Stift Mauriz abtrat, geht klar hervor, daß dieser Hof nicht dem Domkapitel, ſondern dem Biſchof zustand. Wilkens, der den Kampvorde-Hof als einen Domkapitulariſchen betrachtet, behauptet zwar, Friedrich I. habe denselben, zum Behuf des Stiftes Mauriz, von dem Domkapitel eingetauscht, und letzterem das Gut Gare dafür gegeben; diese Behauptung ist aber ganz

loren hat, so ist das Jahr dieser wichtigen Stiftung nicht mehr bekannt *); es scheint aber, daß Friedrich in seinen früheren Regirungsjahren die Stiftung von S. Mauriz begonnen hat, da späterhin seine Thätigkeit für die Stadt Münster auf einer andern Seite zu sehr in Anspruch genommen wurde. Es wird uns nehmlich berichtet, daß im J. 1071 die Stadt Münster, wahrscheinlich in Folge kriegerischer Ereignisse, durch eine große Feuersbrunst litt, die sowohl den Dom als das Kirchspiel Überwasser verwüstete. Da Friedrich sich angelegen sein ließ, diesen Verlust nach Möglichkeit zu ersetzen, so ist es glaublich, daß die Sorge für die nothwendigere Wiederherstellung der Domkirche ihm nicht erlaubte, gleichzeitig noch an ein anderes Werk dieser Art zu denken; vermutlich kam also der Bau und die Einrichtung von S. Mauriz darüber ins Stocken, und hieraus erklärt es sich, warum erst sein Nachfolger Erpho dieses Stift zu Stande brachte. — Seinen Brüdern und Verwandten half Friedrich das aus ihren Erbgütern gestiftete Kloster Gerbstdt im nördlichen Thüringen (im Umfange der nachmaligen Grafschaft Mansfeld) einrichten, und veranlaßte damit, daß dieses entlegene Kloster, seiner und seiner Nachfolger geistlichen Aufsicht übergeben wurde, wiewohl einige der letzteren, durch eigennützigen und vertragswidrigen Gebrauch dieses Rechtes,

willkürlich; denn in dem Necrologium der Domkirche, aus welchem W. diese Nachricht nur haben kann, wird die Schenkung des Gutes Hare ohne alle Beziehung auf die Stiftung von Mauriz, als eine für sich bestehende Sache, gemeldet. Wahrscheinlich stiftete der Bischof damit sein Jahrgedächtniss bei der Domkirche.

*). Dass die von den Chroniken angegebene Jahrzahl 1050 irrig ist, bedarf keiner Erinnerung, denn damals war Friedrich noch gar nicht Bischof. Andere nehmen dafür das Jahr 1070 an, wofür aber weiter nichts als die Möglichkeit spricht, ohne irgend einen urkundlichen Beweis.

den gänzlichen Verlust desselben herbeiführten. — Auch noch durch andere Schenkungen machte sich Friedrich um sein Domstift und um die Armen verdient. Er starb am 18. April 1085, und wurde in der von ihm gestifteten S. Mauritius-Kirche begraben.

Sein Nachfolger Erpho (1084—1097) stammte wahrscheinlich aus einem edlen Geschlechte Thüringens oder Ost-sachsens.*.) Während zu seiner Zeit Deutschland fortwährend durch die Kämpfe der Fürsten gegen den Kaiser, und des Kaisers gegen die Kirche, so wie die Kirche durch die, von der kaiserlichen und der noch fortdauernden gregorianischen Partei aufgestellten Gegenpäpste zerrüttet wurde, trat auf dem großen Schauplatze der Weltbegebenheiten ein neuer folgenreicher Auftritt ins Leben. Für das religiöse Leben der damaligen Zeit hatte der andächtige Besuch jenes Landes, wo der Erlöser der Menschheit während seines Erdenlebens gewandelt, wo er am Kreuze gestorben, und als Sieger des Todes verherrlicht worden war, eine ungemein hohe Bedeutung, und schon längst fühlte man mit Unwillen und Mit-

*) Die gewöhnliche Angabe, die ihn in das Mecklenburgische Haus setzt, begeht einen großen Anachronismus, da Herzoge von Mecklenburg erst seit 1166 existirten. Boichorst (*Vita S. Erphonis Mimigardefordensis aut Mimigernefordensis nunc Monasteriensis Episcopi in ordine et numero septimi decimi, ab Alb. Boichorst J. V. D. etc. per otium non otiose collecta. Monaster. 1649. 4.*) hat dies schon eingesehen, und um gleichwohl Erpho's Mecklenburgischen Ursprung zu retten, ihn zu einem Enkel des bekannten Obotritischen Königs und Märtyrers Gottschalk, von seinem ältesten Sohne Buthue, zu machen gesucht; dies hat aber gar nichts für sich, und vieles offenbar gegen sich. Daß er nicht aus wendischem, sondern aus sächsischem oder thüringischem Geschlechte gewesen, ist, wenn gleich letzteres zur Zeit auch noch nicht urkundlich erwiesen werden kann, doch theils aus seinem Nahmen, theils aus der ihm ausdrücklich zugeschriebenen Verwandtschaft mit seinem Vorgänger, wahrscheinlich.

leiden die schmachvolle Bedrückung, welche sowohl die Pilger, als die christlichen Einwohner des Landes, von den mohammedanischen Beherrschern desselben erfuhrten. Diese Klagen, in Verbindung mit der Gefahr, die auch Europa von den eroberungsfähigen Saracenen bedrohte, hatten schon früher die Aufmerksamkeit der Päpste dorthin gerichtet, und sie zu Versuchen veranlaßt, die abendländische Christenheit zur Befreiung des heiligen Landes zu bewaffnen. Was Sylvester II. und Gregor VII. vergebens versucht hatten, das setzte endlich Urban II. ins Werk. Durchdrungen von Schmerz über die Entweihung der heiligen Orte, war eben damals der Mönch Peter von Amiens aus Jerusalem zurückgekehrt, und erregte, von Land zu Land wandernd, eine allgemeine Begeisterung durch die Beredsamkeit, womit er jene Schmach darstellte, und die Völker zu ihrer Abwendung aufrief. Der Papst, obwohl im Streit mit einem Gegenpapste, mit Kaiser Heinrich und mit dem König von Frankreich, wollte doch diese günstige Stimmung der Völker nicht unbenukt vorüber gehen, und die Leitung der großen Angelegenheit seinen Händen nicht entwinden lassen. Er berief im März 1095 eine große Kirchenversammlung nach Clermont, und hier wurde der erste Heereszug gegen die Feinde des Kreuzes Christi vorbereitet, welcher die lange Reihe der weltgeschichtlich so wichtigen Kreuzzüge eröffnete. In Deutschland fand zwar dieser erste Kreuzzug viel weniger Theilnehmer, als in Frankreich und Italien, weil die inneren Sorgwürfnisse zu viel Aufmerksamkeit auf sich lenkten, Urban II. als Papst in Deutschland nicht allgemein anerkannt war, und manche andere, in den Verhältnissen jener Länder begründete Ursachen, hier weniger wirkten. Endessen war doch der Anführer des ersten ritterlichen Kreuzheeres, Gottfried von Bouillon, obwohl ein Franzose von Geburt, als Herzog von Nieder-Lothringen ein Angehöriger des deutschen Reiches, und Einzelne schlossen sich ihm an, als sein Heerzug (im

August 1096) sich durch Deutschland bewegte. Aus Missverständ ist auch unser Bischof Erpho diesen Kreuzfahrern beigezählt worden. Er hat zwar eine Pilgerfahrt ins heilige Land, aber schon einige Jahre vor jener großen Volksbewegung, im Februar 1091, unternommen, von der wir ihn im folgenden Jahre, 1092, wieder in sein Bisthum zurückgeföhrt finden; und daß er später noch einmal, in Begleitung Gottfrieds von Bouillon, dem Heereszuge nach Jerusalem beigewohnt habe, ist weder erweislich noch wahrscheinlich. — Vor und nach jener Pilgerfahrt hat Erpho, wie wir nicht anders schließen können, seine Diöcese im geistlichen und weltlichen mit Sorgfalt regiert, und mancherlei Denkmale seiner Wirksamkeit hinterlassen. Sowohl die Überwasser-Kirche, als die Dom-Kirche, wurden, nach ihrer Wiederherstellung aus der, durch Feuer erlittenen Zerstörung, von ihm aufs neue geweiht; die Einrichtung des Mauriz-Stiftes wurde durch ihn vollendet, so daß er als der zweite Stifter desselben genannt wird; und das Kloster Freckenhorst wurde von ihm mit neuen Ordnungen und Privilegien versehen.*)

*) Zwei noch vorhandene, für das Stift Freckenhorst ausgestellte Urkunden, sind für die Geschichte dieses Bischofs besonders wichtig. Die eine, III. Kal. Januar. 1086 (d. h. nach unserer Zeitrechnung, den 30. December 1085) verleiht den Dienstleuten des Stifts Freckenhorst gleiche Rechte mit denen des Bischofs und Domkapitels; die andere, IV. Non. Septemb. (den 2. Sept.) 1090, bestimmt den Unterhalt der Nonnen dieses Stifts, und die, für ihre einzelnen Bedürfnisse gewidmeten Einkünfte. Die letztere hat noch zwei Zusätze, wonach der Erzb. Hermann von Köln, am 2. Nov. 1090, bei der, in seiner und des Bischofs Heinrich von Lüttich Gegenwart vollzogenen Einweihung der Münster'schen Domkirche (die hier schon Ecclesia major Monasteriensis genannt wird), diese Verordnungen bestätigte, und Bischof Erpho selbst, am 11. Februar 1091, im Begriffe, des nächstfolgenden Tages nach Jerusalem abzureisen, bei der Einweihung des Altars S. Johannis des Täufers in der Dom-

Er starb am 9. November 1097, und wurde am 16. desselben Monats in die Mauritius-Kirche begraben *), wo man ihm nachmals eine Kapelle weihte, und ihn als einen Heiligen verehrte.

Unter seinem Nachfolger Burchard von Holte (1098—1118) hatte das Bisthum eine sehr unruhige Zeit zu überstehen, denn es wurde durch ihn in alle Wirren jener stürmischen Jahre verwickelt. Er war durch die Ernennung des Kaisers zum Bisthum gelangt, und dies hatte zur Folge, daß er auch in den öffentlichen Streithändeln sich zur Partei des Kaisers hielt, statt daß sein Vorgänger Erpho sich der päpstlichen Partei angeschlossen hatte. Heinrichs IV. Anlegenheiten aber geriethen jetzt, nach kurzem Anschein einer glücklichen Wendung, in immer tieferen Verfall. Da in Deutschland fast alles Vertrauen zu seiner Regierung geschwunden war, und der Papst Paschalis II. den Bann wiederholt gegen ihn aussprach, weil er nicht unterließ, geistliche Ämter zu vergeben, erklärte er (im Jan. 1103), die Krone

Kirche, vor einer großen Versammlung der Geistlichen und des Volkes, dieselben wiederholte und bekräftigte. — Daß er von der, in der zweiten Urkunde erwähnten, Reise nach Jerusalem, im J. 1092 wieder in sein Bisthum zurückgekehrt war, ist aus einer dritten, von ihm noch existirenden Urkunde (Kindlinger M. B. 2. B. Urk. S. 64. N. XI.), worinn er der S. Marien-Kirche zu Münster das Gut Were schenkt, vom J. 1092 ohne Angabe des Tages, erweislich.

*) Diese Angaben sind aus dem Necrologium des Stifts S. Mauritius entnommen. Daß Erpho's Beisehung nur 7 Tage nach seinem Tode geschehen konnte, beweist genügend, daß letzterer entweder innerhalb des Bisthums, oder doch ganz in der Nähe desselben, und nicht, wie man sonst ohne Grund angenommen hat, im heiligen Lande, bei der vermeintlichen Theilnahme Erpho's an dem ersten Kreuzzuge, erfolgt war, dessen Ausgang er allerdings nicht mehr erlebte.

niederlegen, und die Regirung seinem Sohne übergeben zu wollen; aber nur zu bald zeigte sich, daß es dem Kaiser mit diesem Vorhaben kein Ernst war, und nun stellten seine Widersacher (im Decemb. 1104) ihm selbst den eignen Sohn, Heinrich V., als Gegenkönig gegenüber. Ein gräuelvoller Krieg erhub sich jetzt zwischen Vater und Sohn, mehr durch die Künste des Betrugs, als durch die Gewalt ehrlicher Waffen geführt, bis man es endlich dahin brachte, daß Heinrich IV. förmlich der Krone entsagte, und Heinrich V. (am 1. Januar 1106) die Regirung übernahm. Erst jetzt entschloß sich auch Bischof Burchard von Mimigardevord, der bisher dem alten Kaiser treu gewesen war, sich, wie schon die meisten Bischöfe gethan hatten, von diesem abzuwenden, und dem jungen König beizufallen. Aber der Kaiser hielt die erzwungene Thronentsagung nicht länger, als bis er Gelegenheit fand, seine Sachen vortheilhafter einzurichten; er entfloß aus seiner Haft zu dem Bischof von Lüttich, der allein ihm treu geblieben war, und durch dessen Vermittelung der Herzog von Nieder-Lothringen, fast alle niederrheinische Städte, und ein großer Theil des Adels dieser und der benachbarten Gegenden, sich wieder für den alten Gebieter erklärt. Bischof Burchard, der diesem Beispiel nicht folgen wollte, wurde genötigt, von seinem bischöflichen Sitz zu fliehen, auf der Flucht von den, mit dem Kaiser verbündeten Kölnern gefangen, und zu dem Kaiser gebracht, der ihn einige Monate gefangen hielt. Heinrich V., der seinem Vater eilig entgegen gezogen war, ermüdete sich vor den Mauern von Köln, und war eben im Begriff, die fruchtbare Belagerung dieser tapfer vertheidigten Stadt aufzuheben, als der Tod seines Vaters (7. August 1106) einen andern Ausgang herbeiführte. Im Angesichte des nahen Todes hatte dieser den gefangenen Bischof Burchard seiner Bande entledigt, und ließ ihn mit dem Kämmerer Erchinbald abreisen, durch den er dem jungen König seinen Ring und

sein Schwerd übersandte.*). Bei dem nunmehr ohne Widerspruch anerkannten König Heinrich V. gelangte Burchard bald zu bedeutendem Ansehen, so daß dieser in der Folge fast nichts ohne seinen Rath unternahm. Wiewohl aber Heinrich in dem Streite seines Vaters mit dem Papste, des letzteren Partei ergriffen, und sich dadurch den Weg zum Sieg über jenen und zum früheren Besitz der Krone gebahnt hatte, so zeigte er doch jetzt ganz andere Gesinnungen, und begann, ganz im Geiste seines Vaters, mit dem Papste wegen der Investitur der Bischöfe zu streiten; ja er zog selbst (1110) mit einem großen Heere nach Italien, nahm den Papst, der vergebens durch Unterhandlungen sich gegen ihn in Vortheil zu setzen gesucht hatte, gefangen, und drang ihm einen Vergleich ab, der dem Kaiser das Investiturrecht förmlich zugestand. Als Sieger kehrte er nach Deutschland zurück; aber während in Italien ein von dem Papste versammeltes Concil jene Zugeständnisse für ungültig erklärte, brachte der Kaiser in Deutschland durch Handlungen übertriebener Willkür die Fürsten gegen sich auf, besonders als er versuchte, die Lehengüter, die man allgemein schon als erblich zu betrachten gewohnt war, nach dem Tode ihrer zeitigen Inhaber einzuziehen, und mit den Krongütern wieder zu vereinigen; und bald stand, vornehmlich in Sachsen, eine mächtige Partei gegen ihn auf, die bei dem Papste kräftige Unterstützung fand. Anfangs war der Kaiser siegreich; aber der allzu rücksichtslose Gebrauch, den er von seinem Siege machte, bewaffnete die Feinde aufs neue gegen ihn, und in der berühmten Schlacht am Wolfisholze im Mannsfeldischen (11. Februar 1115) wurde das Heer des Kaisers gänzlich ge-

*) So verhält es sich mit Burchards verschiedentlich erzählter Gefangenschaft, nach den glaubwürdigsten Nachrichten. Vgl. die Anm. zu Gerh. von Kleinsorgen Kirchengeschichte von Westfalen (Münster 1779.) 1. Th. S. 575. zu §. 129.

schlagen. Doch verlor er den Muth nicht; er übertrug die Führung seiner Sache in Deutschland den ihm befreundeten Herzogen von Schwaben, und zog nach Italien, um hier wieder zu erobern, was er in Deutschland verloren hatte. Sowohl auf jenem ersten, als auf diesem zweiten Heereszuge nach Italien, begleitete ihn Bischof Burchard, und zeigte sich überhaupt als einen seiner treusten und unwandelbarsten Anhänger, obwohl diese Verbindung mit dem Kaiser für sein Land nicht ohne Nachtheil blieb; denn nach jener Schlacht am Wölfisholze wurde Münster durch den siegreichen Herzog Lothar von Sachsen belagert, und erlitt dabei großen Schaden. Die Einwohner retteten sich jedoch vor weiterem Verderben durch einen Vertrag, worinn sie versprachen, sich dem Herzog zu unterwerfen, wosfern der Bischof sich nicht mit ihm und seinen Verbündeten verständigen und den Frieden mit dem Kaiser vermitteln wollte; worauf der Herzog sich nach Corvey zurückzog. *) Die bedungene Friedensvermittlung erfolgte entweder nicht, oder blieb doch fruchtlos; dagegen scheint diese Bekriegung Anlass gegeben zu haben, daß Burchard seinen bischöflichen Sitz aufs neue befestigte, indem er die eigentliche Stadt oder Burg (urbs, nehmlich die Dom-Immunität) mit einer neuen Mauer und einem Graben umgab, deren nächster Zweck nicht die Abschließung der Dom-Immunität von den sie umringenden bürgerlichen Wohnsätzen gewesen sein kann, die sich damals wohl noch nicht so nahe an jene heran erstreckten, sondern nur stärkere Befestigung, da die früher vorhandene entweder verfallen oder ungenügend war. Es erhielt aber bei dieser Gelegenheit

*) Die Erzählung von einer zweimaligen Belagerung, einmal vor und das anderemal nach der erwähnten Schlacht, so wie von der wirklichen Eroberung der Stadt Münster, und von der Einsetzung eines Bischofs Theodoric gegen Burchard, ist aus keinem alten glaubwürdigen Geschichtsschreiber zu erweisen.

die Dom-Immunität ihren nachmaligen geschlossenen Umfang, und wurde mit vier Thoren, nach den verschiedenen Himmelsgegenden, versehen.*). Gleicher Bedürfniß, das Land gegen feindliche Überfälle zu schützen, bewog vermutlich den Bischof Burchard auch, das Schloß Dülmen zu erbauen**). Überhaupt zeigte er sich, ohngeachtet seiner Verwickelung in die allgemeinen Unruhen, doch auch für die innere Verwaltung seines Stiftes thätig. Unter andern wurde durch ihn der Gottesdienst im alten Dome neu geordnet, und dieser, durch die Errichtung eines besondern Chorherrn-Collegiums, zu einem eignen Collegiatstifte erhoben. — Von Italien aus, wurde Burchard durch den Kaiser mit einer wichtigen Gesandtschaft nach Konstantinopel beauftragt, starb aber auf der Reise dahin, am 9. März 1118.

An seine Stelle wurde Dieterich II., ein Sohn des Grafen Otto von Zülpchen***), kanonisch zum Bischof gewählt. (1118 — 1127.) Der Streit in Italien erreichte damals den höchsten Gipfel, besonders als der Kaiser dem

*) Das bekannteste dieser Thore ist das Michaelis-Thor mit der Kapelle gleiches Namens, nach dem jetzigen Prinzipalmarkte zu; die drei andern waren an der jetzigen Pferdegasse, am Hörsteberge und am Spiegelthurme.

**) Diese auf das Necrologium der Domkirche gegründete Angabe steht mit der urkundlich erwiesenen That, daß der Ort Dülmen fast zwei Jahrhunderte später erst Stadtrechte erhielt, gar nicht im Widerspruche, da ein befestigtes Schloß, wie wir aus vielen Beispielen wissen, nicht notwendig mit einer Stadt in Verbindung zu stehen brauchte.

***) Nicht, wie es gewöhnlich heißt, ein Graf von Winzenburg. Im Winzenburgischen Hause kommt keiner dieses Namens vor, und selbst der neuste Geschichtschreiber dieses Hauses, Röken, hat in der Genealogie desselben keine Stelle für diesen Bischof finden können. (Vgl. dess. Beiträge zur Niedersächsischen Geschichte, 1. B. S. 26.)

nach dem Tode Paschalis II. erwählten Papste Gelasius II. einen Gegenpapst (Gregor VIII.) entgegen zu stellen suchte, der aber seine Autorität nur kurze Zeit behauptete, während, nach Gelasius bald erfolgtem Tode (1119), diesem in Calixtus II. einer der entschiedensten Gegner des Kaisers zum Nachfolger gegeben wurde. Er fand auch in Deutschland großen Anhang. Auf seine Veranlassung wurde 1119 eine Synode zu Fritzlar gehalten, welcher, unter mehreren anderen Erzbischöfen und Bischöfen, auch Bischof Dieterich von Münster beiwohnte, und hier wurde der gegen den Kaiser ausgesprochene Bann aufs neue bestätigt. Der Kaiser war inzwischen nach Deutschland zurückgekehrt, und trat, nach dem Rathe der Fürsten, mit dem Papste Calixtus in Unterhandlungen, die sich aber zerschlugen, und einen neuen Ausbruch des Bürgerkrieges in Deutschland zur Folge hatten. Bischof Dieterich von Münster, der, von seiner Wahl an, sich als Gegner des Kaisers gezeigt hatte, stand auch hier, wie die meisten Sächsischen Fürsten, ihm entgegen; doch hatte auch der Kaiser, hauptsächlich durch Vorschub des Grafen Friedrich von Arnsberg, in Sachsen vielen Anhang; selbst die Lehens- und Dienstleute des Bischofs von Münster erklärten sich für ihn, und veragten darüber sogar ihren Bischof, der von einer Aussöhnung oder Verbindung mit dem Kaiser nichts wissen wollte. Dieser Schritt hatte aber für Münster traurige Folgen. Herzog Lothar von Sachsen und seine Freunde unternahmen es (1121) mit ihrer Heeresmacht den vertriebenen Bischof wieder einzusezten. Dies gelang zwar, doch erlitt dabei die Stadt, und selbst die neue Domkirche, eine große Verwüstung. Die ganze Besatzung der Stadt wurde von dem Herzog Lothar gefangen weggeführt. Dieser Feldzug gegen Münster war einer der letzten Schreckensauftritte in der langen unglücklichen Fehde; denn im Oktober 1121 kam auf einem Reichstage zu Würzburg die vollständige Aussöhnung zwischen dem Kaiser und

den gegen ihn verbündeten deutschen Fürsten, und demnächst im Oktober 1122, auf dem Reichstage zu Worms, auch der Vergleich zwischen dem Kaiser und dem Papste Calixtus zu Stande. Der langwierige Investiturstreit wurde dadurch entschieden, daß der Kaiser auf das Recht der Ernennung der Bischöfe oder Prälaten, und der eigentlichen Investitur mit ihren geistlichen Ämtern ganz Verzicht that, sich aber die Belehnung derselben mit ihren weltlichen Gütern vorbehievt. Als weltliche Regenten und Güterbesitzer blieben also die Bischöfe in ihrem Vasallenverhältnisse gegen den Kaiser; da aber an die Stelle der vielfach angesuchtenen Investitur mit dem Ringe und Stabe, die Belehnung mittels des Zepfers trat, so wurde dadurch auch der Schein, als ob der Kaiser durch dieses Symbol den Bischöfen ihr geistliches Amt übertrage, ganz entfernt; auf die Wahl der Bischöfe, welche fortan, mit wenigen Ausnahmen, durch die Kapitel der Kathedralkirchen ausgeübt wurde, behielt zwar der Kaiser, besonders durch die, ihm vorbehaltene Entscheidung über streitige Wahlen, immer noch einen bedeutenden Einfluss, doch so, daß er sich dabei nur als Schutzherr, nicht als Oberhaupt der Kirche zeigen konnte. Nicht lange überlebte Heinrich V. diese Beilegung des langen blutigen Kampfes; er starb zu Utrecht, am 23. Mai 1125; mit ihm erlosch das salische Kaiserhaus, und Herzog Lothar von Sachsen wurde jetzt auf den erledigten Thron erhoben.

Es ist eine der merkwürdigsten Perioden in der Geschichte Deutschlands, welche mit dieser Regierungsveränderung abschließt, und die Zeit des erloschenen Herrschergeschlechts hinterließ für die folgenden Jahrhunderte dauernde Folgen. Die alte Gauverfassung war fast in ganz Deutschland völlig erloschen; man brauchte die Namen der alten Gaue nur noch, und auch dies nicht lange mehr, um die Lage der Orte zu bezeichnen, ohne daß man an ihre Beziehung auf die Verfassung mehr dachte. Die alten Gaugrafschaften waren,

mit wenigen Ausnahmen, theils den Herzogen, theils den Bischöfen anheim gefallen; dagegen hatte sich ein neuer Grafenstand gebildet, dessen Mitglieder, ohne die alten richterlichen Eigenschaften der Grafen, ein Mittelglied in der Rangfolge des höheren Adels bildeten, ihr Ansehen auf ihre Familiengüter, die freilich mit alten Amtsgütern schon vielfach vermischt waren, gründeten, und von ihren Wohnsitzen, anfangs noch mit diesen Wohnsitzen häufig wechselnde, allmählich aber erbliche und unveränderliche Familiennahmen sich beilegten. Das Bestreben der Kaiser, die Macht der Herzoge zu brechen, und die Herzogthümer wieder zur Krone einzuziehen, war verunglückt, und hatte gerade die entgegengesetzte Folge gehabt, indem die Herzoge, und nach ihrem Beispiel auch andere, ihnen im Range nahe stehende, größere Landherren, sich nur in ihrem Ansehen noch mehr befestigten, und durch das immer schärfer ausgeprägte Dienstverhältniß ihrer Untergebenen, die Gliederung und mannichfaltige Verzweigung des Lehenwesens vollständig durchführten. Doch was die Herzoge gegen den Kaiser gewonnen hatten, das verloren sie auf der andern Seite wieder gegen die Bischöfe und die neuen Grafen. Die Bischöfe und andere größere Reichsprälatten hatten sich nun völlig in die Reihe der regierenden Fürsten erhoben. Die gräflichen Rechte in Ansehung der Güter, welche zur weltlichen Ausstattung ihrer Kirchen dienten, hatten sie größtentheils an sich gebracht, und suchten diese Rechte immer weiter, auch außerhalb ihrer eigenthümlichen Besitzungen, auszudehnen, um so viel als möglich weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit im ganzen Umfange ihrer Diöcese zu vereinigen. Die Rechte der Herzoge kamen dabei mit den neu erwachsenen Hoheitsrechten der Bischöfe schon in manche Collision, und es gehörte ein, durch eigne Besitzungen sehr mächtiger, oder persönlich sehr kräftiger Herzog dazu, um selbst in dem ohnehin schon sehr beschränkten Umfange der herzöglichen Rechte, theils den Bischöfen, theils

den sich immer mehr erhebenden und gleichfalls nach geschlossenem Territorialbesitz strebenden Grafen gegenüber, sich geltend zu machen; insbesondere suchten die Bischöfe sich dem Territorial-Einfluss der Herzoge immer mehr zu entziehen, da sie, durch die kaiserliche Belehnung mit Zepter und Fahne, den weltlichen Fürsten ganz gleich gestellt, sich dem Streben nach Erweiterung ihrer weltlichen Herrschermacht immer mehr hingaben; ein Streben, das der vollkommenen Erfüllung ihrer kirchlichen Verpflichtungen nur nachtheilig sein konnte, und wirklich nachtheilig wurde, so daß auch von dieser Seite jene, auf Unabhängigkeit der Kirche von der weltlichen Macht gerichteten Bemühungen, in so fern sie eine innere Erhebung der Kirche beabsichtigten, am Ausgänge des durch sie ange regten großen Kampfes, gerade das Gegentheil herbeiführten, daß nehmlich, in Folge der vorherrschenden Richtung der Bischöfe auf rein weltliche Händel, die Kirchenzucht immer mehr vernachlässigt, der Sitz in den Domkapiteln immer mehr ein Gegenstand bloßer Chr- und Gewinnsucht, die christliche Lehre, seitdem die höheren Geistlichen sich des Lehr amtes schämt, immer mehr das Eigenthum der Mönche und Schulgelehrten, und durch sie theils aus dem Leben in die unfruchtbaren Räume der Speculation geführt, theils zum Gegenstand eigennütziger Absichten gemacht, und in jeder Beziehung die Masse der Missbräuche, über die man vorher schon geklagt hatte, nur noch vermehrt wurde. Daß auch in Münster diese Folgen nicht ausblieben, wird die ferrere Geschichte zeigen. Auch hier finden wir die Bischöfe immer mehr auf Vergrößerung ihrer Besitzungen bedacht, und nenn auch zum Theil mit wohlthätigen und folgenreichen Errichtungen für Gesetzgebung und Landesverwaltung, doch immer weniger mit den eigentlichen Angelegenheiten der Seelsorge beschäftigt, um deren willen sie ursprünglich eingesetzt waren, die sie aber nun, als eine lästige Bürde, so viel als möglich von sich abzuwälzen suchten; auch hier finden wir, daß die

Mitglieder des Domkapitels aus Brüdern zu Herren werden, ihre Präbenden hauptsächlich nur als nutzbares Eigenthum behandeln, die damit verbundenen Pflichten umgehen oder einschlafen lassen, und es möglich zu machen wissen, mehrere Präbenden an verschiedenen Orten gleichzeitig zu besitzen.

Das Verderben der Zeit, wie natürlich im Gefolge langwieriger Kriege, veranlaßte bei den besser Gesinnten manche Versuche, Religion und Sittlichkeit wieder in Aufnahme zu bringen. Aus diesem Bestreben, verbunden mit dem Orange stiller, gottseliger Gemüther, sich aus den Stürmen des zerstörten Lebens in beschauliche Einsamkeit zu retten, und hier auch Andern eine Zufluchtsstätte zu bereiten, erklären sich die damals so häufigen Umbildungen und Erweiterungen der schon bestehenden, und Stiftungen von neuen geistlichen Orden. Keiner derselben fand in kurzer Zeit nach seinem Entstehen so große Verbreitung, als der durch den heiligen Norbert gestiftete Orden der Prämonstratenser. Eine der ersten Ansiedlungen gewann er in Westfalen, wo Graf Gottfried von Kappenberg, mit Einwilligung seiner Gemahlin Tutta und seines Bruders Otto, sein Schloß Kappenberg in ein Prämonstratenser-Kloster verwandelte und reich ausstattete. Bischof Dieterich von Münster weihte 1122 am 15. August, oder am Tage Mariä Himmelfahrt, die bisherige Burg mit ihrer Umgebung zu ihrer neuen Bestimmung, und legte den Grund zu der dasigen Kirche.* Durch kaiserliche und päpstliche Privilegien wurde diese anscheinliche Stiftung bestätigt und mit bedeutenden Freiheiten und Vorrechten ausgestattet.

In Münster selbst suchte Bischof Dieterich das in Folge der Kriegsunruhen sehr zerrüttete Kirchenwesen möglichst

*) Siehe M. u. S. 2. B. S. 123. aus den Annal. Ord. Prämonstrat.

wieder in Ordnung zu bringen, wobei er den kanonischen Gottesdienst des Domkapitels, wegen der Zerstörung der größeren Domkirche, vorläufig wieder in den alten Dom verlegte. Er selbst erlebte jedoch die Wiederherstellung des neuen Domes nicht, sondern starb am 29. März 1127.

Sein Nachfolger Egbert, bisheriger Domdechant zu Köln, (1127—1132) fand, wie sich aus dem vorhergehen- den ergibt, in seinem Bistum vieles zu thun, und brachte, ohngeachtet seiner kurzen Regirungszeit, auch vieles zu Stande. Die Domkirche stellte er wieder her, und gab ihr ein Dach von Blei; auch das Marien- oder Überwasser-Kloster zu Münster setzte er wieder in Stand, rief die während des Krieges zerstreuten Nonnen in dasselbe zurück, und unterstützte es durch eine Schenkung von Renten aus Friesland, die sein Nachfolger im Jahre 1132 bestätigte. Im Jahr 1129 be- stätigte er das von dem Grafen Otto von Kappenberg ge- stiftete Kloster Varlar *); verwandelte, im J. 1131, mit Einwilligung des Papstes, das bisherige Nonnenkloster Lies- born, wegen übler Aufführung der Nonnen, in ein Mönchs- kloster Benedictiner-Ordens; und machte sich sonst noch um ver- schiedene Kirchen seiner Diöcese verdient. Kaiser Lothar, bei dem er in großem Ansehen stand, sandte ihn im J. 1130 an Papst Innocenz II. nach Clermont; und im folgenden Jahre begleitete er denselben Kaiser nach Köln, wo dieser das Weihnachtsfest feierte; aber noch während des Festes erkrankte Bischof Egbert, und starb zu Köln am 9. Januar 1132; seine Leiche aber ward nach Münster geschafft, und mit großer Feierlichkeit in der Domkirche begraben.

An seine Stelle wurde Werner, bisheriger Canonicus zu Halberstadt, ein Verwandter des heiligen Anno, erwählt. (1132—1151.) Er war der letzte Bischof, der sich noch des

*) Kindlinger M. B. 3. B. 1. Abth. Urk. S. 14.

alten, wahrscheinlich schon seit Erpho nur noch im feierlichen Kanzleistyl üblichen Namens von Mimigardevord, in seinen Urkunden bediente.*). Seine Regirung fiel in eine vielbewegte, große Entwickelungen vorbereitende Zeit. Zwar Kaiser Lothars Regirung, obgleich durch manche Kämpfe in Deutschland und Italien, dort besonders mit dem aufblühenden Hause der Hohenstaufen, und durch den Streit der Gegenpäpste Innocenz II. und Anaklet II. getrübt, ging an Westfalen ziemlich ruhig und ohne besonderen Einfluss vorüber; doch sollte es für die Zukunft wichtig werden, daß der Kaiser seinem Schwiegersohne, Heinrich dem Stolzen, zu dem Herzogthum Baiern, welches dieser schon besaß, auch das Herzogthum Sachsen über gab. Nach des Kaisers Tode (1137) gelangte jedoch nicht der Herzog von Baiern und Sachsen, wie der Kaiser beabsichtigt hatte, sondern sein Gegner, Konrad von Hohenstaufen, Herzog von Schwaben, auf den erledigten Thron, und mit ihm das Geschlecht, unter dessen Herrschaft Deutschland eine Periode seltnen Glanzes, aber auch sehr verfehlter Bestrebungen und großer Umwälzungen im Staat und in der Kirche erlebte. Bischof Wernher war mit unter den Ersten, welche den neu erwählten König am Osterfeste 1138 zu Köln begrüßten. Eine der ersten Handlungen des Königs war es, dem Herzog von Baiern, dessen überwiegende Macht ihm furchtbar war, das Herzogthum Sachsen wieder zu entziehen, weil es der Verfaßung des Reichs widerstreite, daß ein Fürst zwei Herzogthümer besitze. Der König verlieh dies Herzogthum an Albrecht den Bären, Markgrafen der Nordmark; doch entspann sich hieraus ein langwieriger innerer Krieg, selbst nach Heinrichs des Stolzen Tode (1139), da für dessen damals noch

*) Es verdient bemerkt zu werden, daß er auf seinen Siegeln Episcopus Monasteriensis, im Texte seiner Urkunden aber meistens Mimigardevordensis genannt wird.

unmündigen Sohn, Heinrich den Löwen, eine mächtige Partei sich erhob. Nach manchem Streit und Wechsel blieb (1142) das Herzogthum Sachsen Heinrich dem Löwen, wogegen er Baiern an den Markgrafen Heinrich von Österreich (mit dem Beinahmen Sasomirgott) überlassen musste; zur Entschädigung Albrechts des Bären aber wurde seine Markgrafschaft, die er durch Eroberungen am rechten Ufer der Elbe so ausdehnte, daß die Mark Brandenburg daraus erwuchs, zu einem Erzfürstenthum erhoben, und das Erzkämmereramt des Reichs damit verbunden. Dennoch war mit dieser Anordnung der Zwiespalt im Innern Deutschlands noch lange nicht besänftigt; weder Bischof Werner, noch König Konrad III. selbst, erlebten sein Ende; und außerdem wurde dieses Königs Regierung heftig erschüttert durch die Unruhen in Italien, wo unmittelbar am Sitz des Papstthums, die durch Arnold von Brescia geleitete Empörung der Römer, dem Papstthum selbst den Untergang drohte, und durch den von dem heiligen Bernhard von Clairvaux unter glänzenden Hoffnungen und Verheißen angeregten, aber unglücklich endenden Kreuzzug (1147—1149), an welchem Konrad III. mit vielen deutschen Fürsten persönlich Theil nahm. Nur die Fürsten und Bischöfe der Sachsen gesellten sich nicht zu diesem Kreuzheere, obgleich die allgemeine Aufregung auch sie nicht in Ruhe ließ; denn sie hatten ein anderes Ziel ihres frommen Kriegseifers in der Nähe; sie rüsteten sich gegen die Wenden, Obotriten, und andere slavische Völkerstämme jenseit der Elbe, die, zum Theil früher schon zum Christenthum bekehrt, wieder ins Heidenthum zurückgesunken waren, und Sachsen's Grenzen verheerten. Heinrich der Löwe und Albrecht der Bär, der Erzbischof von Bremen, alle sächsischen Bischöfe, an deren Spitze Bischof Werner von Münster genannt wird, nebst allen Grafen und Vasallen, vereinigten sich zu diesem Heereszuge, dessen Ausgang doch der großen Anstrengung und Erwartung nicht ganz entsprach.

Mehr Denkmaale seiner Regirung hinterließ Bischof Werner im Innern seines Bisthums. Die Burg Von, die unter seiner Regirung zuerst genannt wird, ist wahrscheinlich von ihm gegründet worden. Für die Domkirche machte er im J. 1137 eine bedeutende Memorien-Stiftung, worin er der Kirche unter andern einen vollständigen bischöflichen Ordnat nebst Messgeräthschaften schenkte. Dem Kloster Überwasser bestätigte er nicht nur die Schenkungen seines Vorgängers, sondern fügte auch noch eigne hinzu. Dem Kloster Liesborn übergab er die Kirche dieses Ortes, und die Kapelle zu Waldbenhart, wo später das Kloster Marienfeld entstand; dem Kloster Barlar aber die Pfarrkirche zu Goesfeld. Die meiste Aufmerksamkeit widmete er dem Kloster Kappenberg, wo er selbst oft seinen Aufenthalt nahm, und dem er, außer andern Vergünstigungen, die Pfarrkirchen zu Alen und Werne, nebst den Archidiaconatrenchten, verlieh. Außerdem wurden zu seiner Zeit die Klöster Clarholt (1133) und Hohenholte (1142) gestiftet, und von ihm bestätigt. Er starb am 1. December 1151, und wurde, seiner Verordnung gemäß, zu Kappenberg begraben.

Nach ihm gelangte Friedrich II., bisheriger Domkapitular zu Münster, durch kanonische Wahl zum Bisthum. (1152—1168). Zu Anfange des Jahres 1152 hatte auch K. Konrad III. die Erde verlassen, und an demselben Tage, wo sein Neffe und Nachfolger, K. Friedrich I., zu Aachen gekrönt wurde (am 9. März 1152), empfing auch Bischof Friedrich II. ebendaselbst die Bischofsweihe. Dieses Zusammentreffen scheint kein bloßer Zufall zu sein, und mutmaßlich hat zwischen diesen beiden Nahmensverwandten noch eine nähtere Verbindung bestanden. Eine der ersten Handlungen des neuen Kaisers, als er aus der Kronungsstadt, über Köln, Soest und Paderborn, zu seinem ersten Reichstage nach Merseburg zog, war, daß er den Klöstern Liesborn und Überwasser, die, von seinem Vorgänger schon

ertheilte Bestätigung ihrer Besitzungen in dem Reichsgebiet Remagen erneuerte.*). Dieser Reichstag aber eröffnete eine der thatenreichsten Regirungsperioden in der deutschen Geschichte, da Friedrich I. mehr als irgend ein Kaiser vor oder nach ihm darauf hin arbeitete, das Römische Reich in dem Glanze und Umsange wieder herzustellen, den es in jenem Zeitalter gehabt hatte, aus dem es seinen Mahmen entlehnte. Daher richtete er seine Thätigkeit vornehmlich auf Italien, wo er zwar als mächtiger Herrscher auftrat, und den deutschen Mahmen furchtbar machte, aber zugleich die Angelegenheiten Deutschlands über den italienischen Händeln lange vernachlässigte, in beklagenswerther Verkennung seiner Zeit und ihrer Forderungen, leidenschaftlich und doch vergebens gegen die Entwicklung bürgerlicher Freiheit in den Städten wütete, und in unglücklichen Kirchenstreitigkeiten die Kraft deutscher Heere nutzlos verzehrte. — Auf Friedrichs erstem italienischem Feldzuge (1154) hatte Heinrich der Löwe durch seine Tapferkeit ihm so treue und nützliche Dienste erwiesen, daß der Kaiser dadurch bewogen wurde, ihn wieder in Besitz des Herzogthums Baiern zu setzen. Zwar hatte Heinrich schon auf jenem Reichstage zu Merseburg seine Ansprüche auf Baiern vorgebracht, und dieses Herzogthum war nachher (1154) durch richterliches Urtheil seinem damaligen Inhaber, Heinrich Tasomirgott, abgesprochen worden; aber die Erfüllung dieses Spruches war nicht eingetreten, und Heinrich Tasomirgott hatte sich im Besitz Baierns behauptet. Erst im September 1156, auf dem großen Reichstage zu Regensburg, brachte der Kaiser, theils durch Güte, theils durch Gewalt, die Sache zur Entscheidung. Heinrich Tasomirgott entsagte endlich dem Besitze Baierns, und Heinrich der Löwe wurde damit belehnt,

*) Urkunde bei Kindlinger Wolmest. 2. B. S. 16.

um fortan beide Herzogthümer, Baiern und Sachsen, zugleich zu besitzen; Heinrich Jasomirgott aber wurde dadurch ent- schädigt, daß der Kaiser die östliche Mark und die Mark ob der Ens, die bisher von dem Herzogthum Baiern abgehan- gen hatten, von demselben trennte, sie zu einem eignen Her- zogthum Österreich erhob, und dieses, mit sehr ausgedehn- ten Ehrenrechten und Freiheiten, ihm erblich über gab. Dies war der Anfang des in der Folge so mächtig gewordenen Österreichischen Staates. Heinrich der Löwe aber waltete fortan, durch die Freundschaft des Kaisers begünstigt, in sei- nen Herzogthümern, namentlich in Sachsen, mit einer fast königlichen Macht, wie sie lange kein Herzog geübt hatte. Doch eben diese große Ausdehnung seiner Herrscherrechte un- tergrub seinen Besitz, und führte zu einer besonders für West- falen sehr wichtig gewordenen Katastrophe, die aber Bischof Friedrich II. von Münster, dessen Regirung uns jetzt be- schäftigt, nicht mehr erlebte.

Gleich zu Anfang seiner Regirung (1152) beseitigte die- ser Bischof eine Irrung wegen des Schlosses von und des Lisner Waldes, in deren Besitz ein gewisser Godschalk, angeblich auf den Grund einer von dem verstorbenen Bischof Werner her erhaltenen Belehnung, sich widerrechtlich einge- drungen hatte. Im Jahr 1162 folgte er dem Kaiser nach Italien, und war zugegen bei der Eroberung und furchtbaren Zerstörung Mailands, durch welche der Kaiser den ihm so verhassten Freiheitssinn der italienischen Städte gänzlich zu brechen glaubte, und doch nur den Rächer gegen sich selbst hervorrief. Aus der Mailändischen Beute wurden dem Bi- schof von Münster für seine Domkirche die Leichname der heiligen Märtyrer Victorinus und Florianus zu Theil. Wahrscheinlich trug die Erwerbung dieser ansehnlichen Re- liquien dazu bei, in ihm den Gedanken an die Erbauung eines neuen, größeren Domes hervorzurufen. Schon hatte er Steine und andere Baumaterialien für diesen Zweck in

großer Menge herbeigeschafft, als der Tod am 31. December 1168 ihn abrief.

Sein Nachfolger Ludwig, aus dem Geschlechte der Grafen von Teckeneburg, (1169—1173) hat das Andenken seiner kurzen Regirung dennoch für die Stadt Münster so wie für das Bisthum in mancher Hinsicht merkwürdig gemacht. Da aber seine Regirung gleichsam die Vorbereitung zu der längeren und an mannichfältigen Veränderungen reichen seines Nachfolgers enthält, so ist es nöthig, und hier der schicklichste Zeitpunkt, die inneren Entwickelungen und Veränderungen im Anbau, in der Gesetzgebung, Verfassung und Lebensordnung des Münsterlandes und seiner Hauptstadt, die sich zum Theil nicht an bestimmte Jahre anknüpfen lassen, und in der folgenden Regirung einen wesentlichen Abschluß und Ruhepunkt finden, im Zusammenhange zu überblicken.

Wie die Stadt Münster, als der Mittelpunkt und Sitz des Bisthums, zu einem geschlossenen Umfange sich heranbildete, das ist zwar im allgemeinen mit ziemlicher Sicherheit nachzuweisen, aber nicht nach einer genauen Zeitsfolge zu bestimmen, theils weil die schriftlichen Nachrichten von der Stadt eigentlich erst da recht beginnen, wo die Stadt schon ziemlich ausgebildet dasteht, theils auch weil der Anbau so allmählich und unvermerkt geschah, daß im Einzelnen nicht füglich etwas darüber aufgezeichnet werden konnte. Die Grundlage bildete, wie wir schon aus der vorhergehenden Geschichte wissen, die alte bischöfliche Burg (urbs) Mimigardevord, ein befestigter Platz von dem Umfange der nachmaligen Dom-Communität, der die Domkirche nebst den Wohnungen des Bischofs und der Domherren und andern dazu gehörigen Gebäuden umschloß. Rings um diese Burg her, hatte sich durch allmählichen Anbau die Stadt Münster gebildet, und der Anfang hierzu war, wie schon früher gesagt wurde, auf dem, der Burg gegenüber gelegenen, linken Ufer der Aa, in

dem Kirchspiel Überwasser, gemacht worden. In dieser Gegend, so weit sie in den nachmaligen Umfang der Stadt oder ihre nächste Umgebung fällt, lassen sich in dem Zeitraume, welcher uns jetzt beschäftigt, drei Haupttheile mit Sicherheit unterscheiden. Den ersten oder mittleren Theil, bildete das von Bischof Hermann I. gestiftete Marien- oder Überwasser-Kloster mit seiner nächsten Umgebung, von wo ohne Zweifel sowohl der Anbau der Stadt, als der Nahme Münster zuerst ausging. Südlich hiervon lag der Bispingshof, so viel nehmlich davon noch unter unmittelbarer bischöflicher Verwaltung stand; denn wenn auch der erste Anbau städtischer Wohnungen in dieser Gegend noch nicht auf dem eigentlichen Grunde des Bispingshofs, sondern gleichzeitig mit der Entstehung des letzteren, oder vielleicht gar noch früher statt gefunden hatte, so waren doch ohne Zweifel die bürgerlichen Ansiedlungen allmählich über einen Theil seiner Hofsaat ausgedehnt worden. Auf dem Theile aber, der sich noch in seiner Hofesverfassung erhalten hatte, befanden sich nicht nur, wie auf allen Höfen, die Wohnungen der zur Verwaltung desselben erforderlichen Beamten, Dienerschaft und anderer dazu gehöriger Personen, sondern höchst wahrscheinlich auch die Wohnplätze der zur Vertheidigung der Burg nöthigen Dienstmanschaft, für welche, in Friedenszeiten, innerhalb der Burg kein Raum war, und die man doch, möglicher Unfälle wegen, ganz in der Nähe haben musste; denn es stimmt diese Einrichtung nicht nur mit dem überein, was wir von der Verfassung anderer Burgen wissen, auch wo nicht, wie hier, eine kirchliche Bestimmung mit hinzutrat; sondern wir finden auch ausdrücklich Burglehen auf dem Bispingshof erwähnt. Der Burgräf (Praefectus urbis), welcher den Oberbefehl über die Burg (als Festung betrachtet) und ihre Mannschaft führte, musste natürlich auch, wo nicht innerhalb der Burg selbst, doch ganz in der Nähe derselben

wohnen.*) — Nördlich von dem Überwasser - Kloster, lag der Hof Süddorf, dessen Hofsaat jedoch nur zum Theil in den nachmaligen Umfang der Stadt gehörte. Daß auf diesem Antheile auch schon ziemlich früh bürgerliche Ansiedelungen entstanden waren, läßt sich eben aus seiner Einverleibung in die Stadt schließen, wo der Nahme der Süddorfer Laischaft noch jetzt das Andenken des alten Hofs erhält. — Auf dem rechten Ufer der Aa finden wir, wie schon bekannt, die beiden großen Haupthöfe, den Brockhof und den Kampvorder- oder Kampvordebecker - Hof, wovon jener dem Domkapitel, dieser, seit der Stiftung der Bischöfe Friedrich I. und Erpho, dem Stifte S. Mauritius gehörte. Auch auf dem Grunde dieser Höfe waren Ansiedelungen entstanden, und zwar, wie es scheint, auf dem Grunde des Kampvorderhofs früher, weil das Domkapitel vielleicht anfangs der gleichen Niederlassungen auf seinem Eigenthume nicht wünschte, oder doch nicht begünstigte; später aber auf dem Grunde des Brockhofs desto zahlreicher, wozu vermutlich die häufigen Kriegsunruhen in der letzten Hälfte des 11. und im Anfange des 12. Jahrhunderts viel beitrugen, indem es Manchen, die sich auf dem Lande nicht sicher genug fanden, wünschenswerth war, sich in der Nähe eines befestigten Platzes in größerer Anzahl zu sammeln, und man überhaupt den Werth der Städte immer mehr erkannte. Bei diesem Anbau der Stadt blieb man aber doch, so weit es nach den Umständen sich thun ließ, immer der alten Landessitte möglichst getreu, indem theils die Ansiedler sich immer noch familienweise zusammenhielten, theils die Wohnungen ursprünglich nicht in planmäßig zusammenhangenden Straßen, sondern isolirt, nach

*) In einer Urkunde des Bischofs Werner vom J. 1142 wird unter den Zeugen genannt: Wolshardus Urbis praefectus. Praefecti aber wurden bekanntlich diejenigen Beamten genannt, welche später unter dem Nahmen der Burggrafen auftreten.

Art der alten Höfe, erbaut wurden. Eigentliche Straßen konnten erst später entstehen, als, wie sonst im Großen, so hier im Kleinen, im Umfange der weitläufigen Höfe sich wieder Andere mit kleineren Wohnungen anbauten, oder, nachdem der geschlossene Bezirk der Stadt schon bestimmt war, die späteren Anhängerlinge sich auf Ausfüllung der innerhalb dieses Bezirkes noch ledigen Plätze, und allmäßliche Schließung der noch übrigen Lücken des inneren Zusammenhangs beschränkt sahen. Noch jetzt sind in der so äußerst unregelmäßigen Gestalt der Stadt die Spuren jenes allmäßlichen und vereinzelten Umbaues nicht zu erkennen.

So wie nun aber diese Ansiedelungen sich mehrten und enger an einander drängten, wurde nicht nur der einmal eingeführte Nahme der Stadt Münster auch auf die Niederlassungen am rechten Ufer der Aa übergetragen, sondern es wurde auch allmäßlich das alte Mimigardevord ganz von der neuen Stadt umgeben, und bald nur als ein Theil derselben betrachtet, worüber sogar der alte Nahme ganz außer Gebrauch kam. Es ist gewiss, daß nicht lange nach den Zeiten Hermanns I. der Nahme Münster über den alten Nahmen Mimigardevord das Übergewicht erhielt, da schon jenes Bischofs dritter Nachfolger Erpho in seinen Urkunden von einem Dome zu Münster (*Ecclesia major Monasteriensis*) spricht; doch betrachteten die Bischöfe noch geraume Zeit nachher ihre Burg Mimigardevord als den eigentlichen Hauptort, und Münster, ohngeachtet seiner größeren Ausdehnung, als bloße Vorstadt; denn Bischof Werner sagt in einer Urkunde ausdrücklich von dem Kloster Überwasser, es liege in der Vorstadt (in *Suburbio nostro*); auch das Stift Mauritz mit seinen Umgebungen wurde als eine Vorstadt (*Suburbium*) betrachtet. So benannten auch die Bischöfe, bis auf Werner, in ihren Urkunden sich noch immer von Mimigardevord, wenn man gleich auswärts schon längst gewohnt war, sie als Bischöfe

von Münster zu bezeichnen.*). Indessen konnte man doch dem einmal eingedrungenen Sprachgebrauche nicht länger widerstehen, und musste ihm endlich nachgeben; schon Werner brauchte, wiewohl selten, den Nahmen Episcopus Monasteriensis, und von Friedrich II. an wird der Nahme Mimigardevord gar nicht mehr, oder doch nur als seltne Ausnahme gefunden.

Der Anbau des zunächst an die Burg anstoßenden, östlichen Theiles der Stadt, den man, wegen seiner, vorzüglich aus dem Bedürfniss des Handels und Verkehrs hervorgegangenen Entstehung, im allgemeinen auch den Markt (Forum) nannte, war so nahe an die Burgmauer angerückt, daß die diesseit derselben, innerhalb der Burg, und zwar schon in einzelnen Häusern wohnenden Domherren, von dieser allzu großen Nähe Störung befürchteten, oder vielleicht schon erfahren hatten. Um den daher zu besorgenden Streitigkeiten vorzubeugen, ließ Bischof Ludwig I. die Burg oder innere Stadt (Urbs interior) von dem Markte durch einen Graben absondern (oder wahrscheinlich den schon vor mal um die Burgmauer gezogenen, aber verfallenen Graben wieder öffnen), den er, vermöge einer Urkunde vom J. 1169, dem Domkapitel als Eigenthum zusprach. Indessen gab dieser Graben, der die Domherren und die Bürgerschaft aus einander halten sollte, in der Folge selbst zu mancherlei Verwickelungen und Streitigkeiten Anlaß.

Die Bevölkerung auf dem Grunde des Brockhofes war indessen so stark geworden, daß auch für sie eine eigne Pfarr-

*) In einer Urkunde des Markgrafen Conrad von Meißen, vom J. 1118, die Verhältnisse des Klosters Gerstädt betreffend, werden die Bischöfe Friedrich I., Erpho, Burchard und Dietrich II., von deren Benehmen in Ansehung jenes Klosters darinn die Rede ist, durchgängig als Episcopi Monasterienses bezeichnet.

Kirche sich nöthig machte; und so entstand die Lamberti-Kirche, als die dritte in der Zeitordnung nach den Kirchen zu Überwasser und S. Mauritz. Ihre Parochie umfasste alle auf dem Grunde des Brockhofs entstandenen Ansiedelungen, auch die, welche man, bei der großen Ausdehnung der alten Hofesaat, in der Folge nicht mit in den geschlossenen Umfang der Stadt zog; und daher kommt es, daß noch jetzt eine große Anzahl außerhalb der Stadt Münster gelegener Wohnungen, zu S. Lamberti eingepfarrt ist. So weit also heut zu Tage das Lamberti-Kirchspiel in und außerhalb der Stadt reicht, können wir auch den ehemaligen Umfang des Brockhofs im engeren Sinne annehmen; denn im weiteren Sinne gehörte zu dem Brockhofe freilich noch viel mehr; viele benachbarte größere und kleinere Höfe hingen von ihm ab, und bildeten das ansehnliche Gogericht des Brockhofes, das später, nachdem der eigentliche Brockhof völlig zertheilt war, den Nahmen des Gogerichts Bakenfeld erhielt. — Wenn und wie nun aber die Lamberti-Kirche entstanden ist, darüber fehlen die Nachrichten ganz. Wahrscheinlich ist es, daß sie, gegen das Ende des elften oder im Anfange des zwölften Jahrhunderts, von den Eingepfarrten selbst, vielleicht mit Unterstützung des Domkapitels, als der Grundherrschaft, gestiftet und erbaut wurde; auch hat anfangs, wie es scheint, jederzeit ein Domkapitular das Pfarramt verwaltet.

Von der Hofesaat des Brockhofs scheinen schon früher einige Parzellen getrennt, und einer besondern Verwaltung, jedoch mit Beibehaltung einer gewissen Abhängigkeit, untergeben worden zu sein. Ein solcher Unterhof, dessen Nahme nicht mehr bekannt ist, lag südlich von der Lamberti-Laischaft. Auf dem Grunde desselben hatten sich auch viele neue Bewohner angesiedelt, und diese wünschten vermutlich, nach der alten Gewohnheit, welche das, was einmal in irgend einer Beziehung ein Ganzes gebildet hatte, gern in jeder Hinsicht als ein solches geltend erhielt, auch eine besondere Kirchen-

gemeinde zu bilden. So entstand in diesem südlichen Theile der Stadt, während der Regirung Ludwigs I., die Ludgeri-Kirche, welche dieser Bischof, im J. 1173, nicht nur als Pfarrkirche bestätigte, sondern auch mit einer Hove zu Wargenbek und deren Zubehör, zum Unterhalt des Pfarrers, beschenkte. Der Pfarrer zu S. Lamberti, der das Parochialrecht über diese Gemeinde in Anspruch nahm, wurde dafür durch eine jährliche Abgabe aus den Einkünften der Ludgeri-Kirche entschädigt; die jedoch später in eine Memorien-Stiftung verwandelt wurde. — So bestand, gegen das Ende der Regirung Ludwigs I., die Stadt Münster, außerhalb der Dom-Immunität, aus den drei Kirchspielen S. Marien oder Überwasser, S. Lamberti und S. Ludgeri; denn S. Mauritius, obgleich damals noch als Vorstadt betrachtet, rechnen wir deshalb nicht mit hieher, weil zu diesem Kirchspiel nur außerhalb des nachmaligen geschlossenen Umfanges der Stadt Münster gelegene Wohnsäze gehörten.

Wiewohl nun Münster in Urkunden aus dieser Zeit schon ausdrücklich als Stadt (Civitas) bezeichnet wird, so dürfen wir doch dabei an eine Stadt im rechtlichen Sinne, d. h. an eine Corporation mit eigenthümlicher Verwaltung und bürgerlichen Freiheiten, nicht denken. Mit einer Stadt hatte sie nur das gemein, daß hier die Wohnplätze nicht so zerstreut, wie auf dem Lande, sondern in einem näheren Zusammenhange lagen, und die Einwohner mehr bürgerliche Nahrung, d. h. Handel, Künste und Handwerke, trieben; übrigens war die Stadt noch nicht durch Mauer und Graben von ihren Umgebungen abgesondert, und ihre Bewohner hatten weder in gerichtlicher, noch in polizeilicher Hinsicht, eine besonders privilegierte Verfassung, sondern standen, gleich den Landleuten, unter der Gerichtsbarkeit der Grundherren, auf deren Eigenthum sie sich angesiedelt hatten. Zur fortwährenden Anerkennung des ursprünglichen Grundbesitzes, wurde die unter dem Nahmen des Wortgeldes bekannte Abgabe eingeführt.

In der Verfassung der Domkirche waren im Verlaufe der Zeit bedeutende Veränderungen vorgegangen. Die ursprüngliche Wohnungs- und Gütergemeinschaft zwischen dem Bischof und seinem Domkapitel hatte, wie wir oben gesehen haben, schon seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts aufgehört; und war auch diese Gütertheilung anfangs wahrscheinlich nur um der Bequemlichkeit und des bessern Vernehmens willen geschlossen worden, so blieb doch die Folge nicht aus, daß Bischof und Domkapitel, in Ansehung ihrer Besitzungen und Rechte, einander als Parteien gegenüber traten, und manche Misshelligkeiten zwischen beiden entstanden. Die bischöflichen Höfe scheinen eine geraume Zeit amtsweise ausgethan worden zu sein, da wir aus einer späteren Urkunde erfahren, daß Bischof Ludwig I. sie unter seine unmittelbare Verwaltung zurücknahm.*). Bei dieser Gelegenheit werden uns von, Haltern, Dülmen, Billerbeck, Warendorf, Beckum, Aken und Werne, als bischöfliche Höfe genannt, von denen gewisse Leistungen an das Domkapitel entrichtet wurden. — Aber es blieb nicht bei dieser Trennung des Bischofs von dem Kapitel; auch die Domkapitularen selbst verließen allmählich das gemeinschaftliche Leben, und bezogen abgesonderte Wohnungen; in der schon vorhin erwähnten Urkunde Ludwigs I. vom J. 1169, ist von den einzelnen Curien der Domkapitularen, als von einer schon bekannten und zum Rechte gewordenen Sache, die Rede; doch wurde der gemeinschaftliche Tisch des Domkapitels noch längere Zeit beibehalten, und manche darauf bezügliche Anordnung getroffen. Die Aufsicht über die Güterverwaltung des Domkapitels führte, seit der Gütertheilung zwischen dem Bischof und dem Kapitel, der Dompropst; da aber die Güter und

*) Urkunde Bischof Otto's I. vom J. 1217, bei Niesert M. u. B. II. S. 351. und abermals M. u. S. 2. B. S. 337.

Renten sich allmählich vermehrten, und die Verwaltung verwickelter wurde, so theilte man die Sorge für dieselbe unter mehrere Mitglieder des Kapitels, und nannte jeden, der Aufsicht eines Einzelnen untergebenen Verwaltungsbezirk, eine Obedienz. Im Jahr 1176, wo man, zur Beilegung entstandener Streitigkeiten, schon nöthig fand, eine bestimmte Ordnung über die Vertheilung der Obedienzen festzusetzen, zählte man deren vierzehn. Jeder Obedientiarius hatte nicht bloß die Erhebung der von seiner Obedienz herrührenden Einkünfte, sondern auch gewisse darauf angewiesene Leistungen an seine Mitkapitularen, oder an gewisse, von dem Domkapitel abhangende Stiftungen und Anstalten, zu besorgen. Außerdem finden wir um diese Zeit schon die domkapitularischen Dignitäten bestehend. Die Hæupter des Kapitels waren der Propst und der Dechant, wovon jenem besonders die Sorge für Erhaltung der domkapitularischen Güter und Gerechtsame, diesem die innere Direction der kapitularischen Angelegenheiten oblag; außerdem finden wir einen Scholasticus, zwei Cellerarios, einen Custos und zwei Subcustodes, einen Vicedominus und einen Cantor. Diese alle hatten Anfangs ihre bestimmten Verrichtungen, von denen sie sich aber allmählich größtentheils so frei zu machen wußten, daß sie für sich zwar Rang und Titel behielten, aber die eigentlichen Obliegenheiten ihrer Ämter durch andere Personen verwalteten ließen. Auch die Propste der beiden damals bestehenden secundären Collegiatstiffter zu S. Mauriz und im alten Dom, so wie nachmals auch der später gegründeten Collegiatstifter, wurden aus der Mitte der Domkapitularen erwählt.

Außer den beiden eben genannten Collegiatstiftern war im Umfange der Diöcese Münster schon eine nicht geringe Anzahl von Mönchs- und Nonnenklöstern entstanden. In der Stadt Münster selbst befand sich damals nur das eine Nonnenkloster zu S. Marien, oder Überwasser; in der Diöcese aber

finden wir die Mönchsklöster Kappenberg, Varlar und Clarholt, Prämonstratenser-, Liesborn und Hohenholte, Benediktiner-Ordens, und die schon sehr alten Nonnenklöster, Nottuln, Freckenhorst, Meteln und Borghorst. Anfänglich hatte der Diözesan-Bischof über alle Klöster in seinem Sprengel in geistlichen Dingen die Aufsicht; schon frühzeitig aber suchten einzelne sich dieser, ihnen manchmal lästigen Aufsicht zu entziehen. In dieser Absicht geschah es nicht selten, daß ein Kloster gleich bei seiner Stiftung der Aufsicht eines entfernten Bischofs übergeben wurde, wie z. B. Borghorst dem Erzbischof von Magdeburg. Auch Liesborn (damals noch ein Nonnenkloster) scheint die Absicht gehabt zu haben, sich dem Einflusse des Bischofs von Minden zu entziehen, da Bischof Dieterich I. für nöthig fand (1019) sich seine Rechte über dasselbe von dem Kaiser ausdrücklich bestätigen zu lassen. Späterhin fanden die Klöster und ihre Stifter einen andern Weg, sich von den Diözesan-Bischöfen unabhängig zu machen, indem sie es dahin brachten, daß die Päpste, anfangs einzelne Klöster, und mit der Zeit ganze Orden, unter ihren besonderen Schutz nahmen, sich allein die Jurisdicition über dieselben vorbehielten, und sie so von der bischöflichen Gerichtsbarkeit ganz ausnahmen. Dies geschah besonders nach der Beilegung jenes berühmten Investiturstreits, wo die Päpste den Wünschen der Klöster gern entgegen kamen, zufrieden daß ihnen, bei dem Misserfolg des Planes, die Bistümmer ganz von der Verbindung mit dem weltlichen Staatsoberhaupt zu trennen, eine Gelegenheit gegeben wurde, ihren eignen Einfluss in das Innere des Volks- und Staatenlebens auf einem andern Wege, und selbst auf Kosten der Bischöfe, zu erweitern. In der Münster'schen Diözese erscheint das 1129 gestiftete Kloster Varlar als das erste, welches (1142) von dem Papst Innocentius II. besondere Privilegien erhielt, worinn jedoch die kanonischen Rechte des Diözesan-Bischofs noch vorbehalten

werden.*). Bei der Bestätigung des neugestifteten Klosters Hohenholte (1142) machte es daher Bischof Werner den Mönchen ausdrücklich zur Bedingung, ihm und seinen Nachfolgern die gebührende Pflicht zu leisten, und die Sakramente der Kirche von ihm zu empfangen. — Auch die Pfarrkirchen hatten sich im Umfange der Diöcese bedeutend vermehrt, und eine so große Zahl erreicht, daß es viel zu weitläufig sein würde, alle die uns in den Urkunden genannt werden, hier aufzuzählen. Es begann aber auch schon der, in der Folge so sehr überhand nehmende, und für die Religion so verderbliche Missbrauch sich einzuschleichen, daß Stifter und Klöster die Pfarrkirchen an sich zogen, um durch die, ursprünglich zum Unterhalt dieser Kirchen und ihrer Pfarrer gewidmeten Einkünfte, ihre Güter zu vermehren. Freilich geschah diese Incorporation der Pfarrkirchen in Stifter und Klöster, oder ihre Verbindung mit einzelnen Dignitäten der ersten, unter der Bedingung, daß der Gottesdienst nicht darunter leiden, sondern durch einen dazu geeigneten Geistlichen verrichtet werden sollte; aber der Unterhalt, den man einem Pfarrvikar anwies, war gemeinlich so gering, daß keiner dabei bestehen konnte, und daher Vernachlässigung des Gottesdienstes und Zerrüttung des religiösen Lebens nothwendig erfolgen musste; anderer Übel, die sich noch in den neuesten Zeiten, selbst nach dem Aufheben der Stifter, als Folgen jenes Missbrauches zeigten, nicht zu gedenken.

Die geistliche Aufficht in der Diöcese hatten die Bischöfe anfangs allein ausgeübt, oder sich dabei zwar der Hilfe ihrer Domkapitularen bedient, doch ohne diesen gewisse Grenzen dafür anzugeben. Allmählich aber wurden die Diöcesen in bestimmte geistliche Amtsbezirke, die Archidiaconate, eingetheilt, deren jedem, unter der obren Aufficht des Bischofs,

*) Niesert, M. u. S. 2. B. S. 147.

ein Mitglied des Domkapitels oder sonst ein Geistlicher höheren Ranges vorstand. In vielen Diözesen entstanden diese Archidiaconate sehr früh, und man beobachtete dann bei ihrer Eintheilung, eben so wie bei der Eintheilung der Diözesen selbst, ziemlich genau die alten Grenzen der Gaue und ihrer Untergerichtsbezirke, so daß hierdurch die Kenntniß der Archidiaconate für die Geographie früherer Zeiten sehr wichtig wird. Bei Münster ist dies nicht der Fall. Hier scheinen die Archidiaconate erst sehr spät, als die alte Landeseintheilung und Gauverfassung schon außer Gebrauch gekommen war, und auch da nicht mit einmal, sondern nur allmählich ins Leben getreten zu sein; daher finden wir hier gar keine geschlossenen Archidiaconatbezirke, sondern die Orte, an welchen jeder Archidiaconus seine Jurisdiction ausübte, hin und wieder in der Diöcese zerstreut, und diese Archidiaconal-Jurisdiction gemeinlich mit den allmählich erworbenen Patronatrechten verbunden. Die Zeit, in welcher diese Archidiaconalverfassung eingeführt wurde, lässt sich daher auch nicht genau bestimmen; nur wissen wir gewiss, daß in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts schon Archidiaconate bestanden; denn der Propst von Kappenberg erhielt vom Bischof Werner (1139) das Archidiaconat zu Werne, und von Friedrich II. (1160) auch zu Aalen, über welche beide Orte ihm zugleich das Patronat zustand.*). Um dieselbe Zeit wird ein Praepositus Frisiae genannt, der wahrscheinlich die Archidiaconatgeschäfte für den Friesischen Theil der Diöcese verwaltete. Seine völlige Einrichtung erhielt jedoch das Archidiaconatwesen erst unter dem nachher folgenden Bischof Hermann II.; ja es sind erweislich sogar in noch späterer Zeit Veränderungen im Archidiaconatwesen eingetre-

*) Doch traf das Archidiaconat nicht immer mit dem Patronate zusammen. So war z. B. in Bork der Propst von Kappenberg Kirchenpatron, und der Vicedom zu Münster Archidiaconus.

ten, da wir mit geistlichen Würden, welche später erst ihr Dasein erhielten, Archidiaconate verbunden finden.*)

Es war ursprünglich eine Auszeichnung für die Kirchen gewesen, daß ihre Güter von dem gewöhnlichen Landgerichte getrennt, und ihnen Vögte gesetzt wurden, welche theils diese Gerichtsbarkeit verwalteten, theils überhaupt verpflichtet waren, die Kirchen gegen feindliche An- und Eingriffe zu verteidigen, wofür ihnen gewisse Güter und Einkünfte angewiesen wurden. Mit diesem Amte ging es jedoch wie mit allen ähnlichen, daß es nehmlich als Lehen in gewissen edlen Familien erblich, und mit der Zeit nicht mehr als ein Amt, sondern als ein Besitzthum betrachtet wurde. Was nun aber ursprünglich für die Kirchen ein Vorzug gewesen war, verwandelte sich mit der Zeit in eine Last. Für die Kathedralkirchen schien es eine Beschränkung, daß dem Oberhaupt der Kirche ein Beamter zur Seite stand, der jenem nicht eigentlich untergeben war, wie denn auch der Vogt ursprünglich nicht vom Bischof, sondern vom König ernannt, und als ein Reichsbeamter betrachtet wurde. Wenn hierinn schon ein Grund zu manchen Streitigkeiten lag, so kam dazu noch, daß das Verhältniß des Schirmvogtes ein ganz anderes werden musste, je mehr die Bischöfe und Domkapitel aus ihrem ersten einfachen Stande herausgingen, große Landbesitzer wurden, und selbst die gräflichen Rechte erwarben. Der erste Schritt zu einer, der neuen Stellung der Bischöfe angemessenen Veränderung, war der, daß die Bischöfe das Recht erlangten, ihre Vögte selbst zu ernennen oder zu belehnen; der darauf folgende konnte dann nicht unterbleiben, nehmlich der, daß der Bischof das Lehen auf irgend eine Art einzuziehen.

*) Vergl. die Archidiaconate des Sächsisch-Münster'schen Sprengels; in Ledebur's Archiv für die Geschichtskunde des Preuß. Staates; 4. B. 3. St. Doch ist diese fleißig gesammelte Darstellung noch mancher Nachträge fähig.

ziehen, und damit die Vogtei an sich zu bringen, oder, was dem Wesen nach dasselbe ist, ganz aufzuheben suchte. Bei dem Bisthum Münster trat diese Veränderung unter der Regirung Ludwigs I. ein. Hier hatten die Grafen von Lekeneburg — wir wissen nicht, auf welchem Wege — die Kirchenvogtei an sich gebracht; nach mancher darüber entstandenen Streitigkeit aber verkaufte Graf Heinrich von Lekeneburg die Vogtei unter gewissen Bedingungen an Bischof Friedrich II. und dieser Vertrag, der vielleicht früher nicht völlig zur Vollziehung gekommen war, wurde im J. 1173 von Bischof Ludwig I. und Grafen Simon von Lekeneburg, dem Sohne Heinrichs, erneuert, und von dem Kaiser selbst bestätigt. Von der Zeit an erlosch das Vogteiamt in Unsehung der Kathedralkirche und des bischöflichen Hofs; es wurden nur Vögte für einzelne Besitzungen, von dem Bischof und dem Domkapitel besonders ernannt, und das Vogteiamt verschmolz mit der gewöhnlichen Gerichtsverfassung. — Eben so wurden den niederen Stiftern und Klöstern die ihnen beigegebenen Schirmvögte bald genug lästig; denn obgleich jene Concurrenz mit höheren Jurisdictionssrechten, wie bei dem Bischof und Domkapitel, bei ihnen nicht statt fand, so hatten sie dagegen desto mehr von willkürlichen Belästigungen und Expressungen, welche sich die Vögte gegen ihre Schutzbefohlenen erlaubten, zu leiden. Auch sie suchten sich also dieses, mehr beschwerlichen als heilsamen Schutzes zu entledigen, und wenigstens die Vogtei von ihrer eignen Verleihung abhängig zu machen. Vielen glückte es damit, und bei den jüngeren Klöstern ist gemeinlich schon in den ersten Stiftungsbriefen das Privilegium, einen Vogt nach eignem Gefallen zu wählen, enthalten, und das was dem Voge so wohl von dem Stifte als von den Unterthanen geleistet werden soll, bestimmt; andere suchten sich von den Eingriffen weltlicher Beamten dadurch frei zu machen, daß sie dem Diöcesan-Bischof die Vogtei übertrugen;

doch wurden auch hierdurch noch nicht alle Misshelligkeiten vermieden.

Für die innere Landesverfassung am wichtigsten ist das immer weiter ausgedehnte und mannichfältiger gestaltete Hörigkeitsverhältniss, das allmählich bei weitem den größten Theil des Landes in den Besitz weniger Grundherren, vornehmlich der Kirchen, zusammenführte, ohne doch dadurch die Gestalt und Kultur des Landes selbst wesentlich zu verändern. Abweichend von dieser allgemein verbreiteten, zunächst auf dem Grundbesitz beruhenden Hörigkeit, bildete sich aber ein besonderer, in Westfalen vorzugsweise eigenthümlicher und merkwürdiger Stand der Altarhörgen oder Wachszinspflichtigen (*Cerocensuales*), die zwischen den Freien und Eigenhörgen gleichsam eine Mittelstufe bildeten, und eigne Rechte hatten. Man kann ihr Verhältniss vielleicht am richtigsten als einen *persönlichen Lehens-Nexus* bezeichnen, in welchem sie zu einer Kirche, und gemeiniglich zu einem bestimmten Altar dieser Kirche standen, und zu dessen Anerkennung sie eine bestimmte Abgabe entrichteten, die zur Anschaffung der Kirchen- und Altarbedürfnisse verwendet wurde; und da man unter diesen das Wachs zu den Kirchenlichtern als eins der wichtigsten betrachtete, so erhielt sich der Nahme von Wachszinsen und Wachszinsigen, wenn sie gleich nicht unmittelbar Wachs, sondern Geld oder Getraide, als Zins entrichteten. Außerdem war es ein allgemeines Recht, daß beim Tode eines Wachszinsigen, wenn derselbe gesetzliche Erben hatte, das beste Stück des Nachlasses, wenn er aber ohne Erben starb, der ganze Nachlass dem Zinsherrn heimfiel. Ursprünglich wurde das Wachszinsrecht durch Ansiedlung auf freiem Kirchengrunde erlangt; später aber geschah es auf mancherlei andere Weise, im Wege besonderen Übereinkommens, daß freie Leute sich einer Kirche in Wachszinsrecht ergaben, oder Eigenhörgen von ihren Herren dahin überwiesen wurden. Als Angehörige der Kirche wurden die

Wachszinsigen auch vor Gericht von der Kirche oder ihrem Vorsteher vertreten, und hatten daher ihren Gerichtsstand nicht vor dem weltlichen, sondern nur vor dem geistlichen Richter, was man als ein besonderes Vorrecht betrachtete.*). Allmählich kam es dahin, daß dieses Wachszinsverhältniß sehr gesucht wurde, besonders von Leuten, die keinen Grundbesitz hatten, weil sie dadurch in ein ehrenvolles und sicheres Schutzverhältniß traten, ohne für unsfrei zu gelten. Eigenhörende Leute durften sich nur dann einer Kirche in Wachszinsrecht ergeben, wenn sie vorher von ihrem Herren waren frei gegeben worden; ein Austausch der Wachszinsigen gegen Eigenhörende (wie man oft Eigenhörende unter einander austauschte) fand nicht statt. Übrigens waren die Rechte der Wachszinsigen, da sie ursprünglich auf örtlichem und persönlichen Übereinkommen beruhten, unter einander sehr verschieden.

Mit der veränderten Stellung der Landeseingessenen unter sich und zu ihren Oberen, nahm auch die Rechtsverfassung allmählich eine andere Gestalt an. Die öffentlichen Gerichte, in Gegenwart einer ganzen Volksversammlung, erhielten sich zwar noch; aber die Gerichtsbarkeit selbst wurde vielfach zersplittet. Früher hatte man die Rechtspflege als unmittelbar vom König ausgehend, und von dem Grundbesitz unabhängig betrachtet; allmählich aber wußten, zuerst die geistlichen Stiftungen, dann auch weltliche Landherren, die Gerichtsbarkeit über ihre Eigen- und Schutzhörigen an sich zu bringen, und die alten Gerichtsbezirke wurden dadurch auf mancherlei Weise zerrissen. Seitdem sich mehr geschlos-

*.) Wichtig für diesen Gegenstand ist besonders eine, wiewohl etwas jüngere Urkunde Bischof Hermanns II. vom J. 1192 (Kindlinger M. B. 3. B. 1. Abth. Urk. S. 95.) worinn das Wachszinsrecht der auf den Kirchengründen zu Werne angesessenen Leute bestimmt wird.

sene Territorialbezirke gebildet hatten, richteten die Territorialherren, vorzüglich der Bischof und das Domkapitel, nach Erwerbung der alten gräflichen Rechte, ihr eignes Gerichtswesen förmlich ein, durch die Ernennung von Gografen, welche nun, zwar mit Beibehaltung der alten Gerichtsformen und Gerichtsbezirke, doch nicht als königliche, sondern als landesherrliche Richter, die Gerichtsbarkeit ausübten. Nur über die freien Leute, die weder in ein Hörigkeits- noch in ein Schutzverhältniss zu einem Herren getreten, sondern den Stand ihrer alten Freiheit unverändert beibehalten hatten, dauerte der königliche Gerichtsbann noch fort; der Richter, als Richter über freie Leute, wurde der Freigrasf, sein Gericht das Freigericht genannt, und sein Gerichtsbezirk als Freigrafschaft von der Gografschaft unterschieden. Indessen waren weder die Gegenstände der Gerichtsbarkeit, noch die Grenzen der Gerichtsbezirke verschieden; denn da sowohl die Freigrafschaft als die Gografschaft aus den alten Gaugerichtsbezirken hervorgegangen waren, so konnten beide in einerlei Grenzen zusammenfallen, oder auch einander durchschneiden, wenn die Veränderungen des Territorialbesitzes eine Trennung im Zusammenhange des alten Gerichtsbezirkes hervorgebracht hatten; auch wurden sowohl bürgerliche als peinliche Rechtssachen von dem Freigrasfen wie von dem Gografen gerichtet; nur die Personen, über welche sich das Amt des Richters erstreckte, machten den Unterschied. Die Freigrasfen wurden fortwährend als königliche Beamte betrachtet; als ihren obersten Vorgesetzten aber erkannten sie den Herzog von Sachsen, von dem auch ihre Ernennung mittelbar oder unmittelbar ausging; denn zum Theil waren die Freistühle von ihm an adliche Familien in Lehen gegeben, die sich nun als Stuhlherrnen betrachteten, und den Stuhl mit einem Freigrasfen besetzten; oberster Stuhlherr aber war der Herzog, und es war dies eins seiner wichtigsten, noch aufrecht erhaltenen Rechte. Die Schöffen des Freige-

richts wurden natürlich aus den freien Gerichtseingesessenen selbst genommen; da deren aber, im Verhältniß zu den Höheren, nur wenige waren und immer weniger wurden, so konnte es wohl mit der Zeit dahin kommen, daß alle Gerichtsgenossen zugleich Gerichtsschöffen waren, und ihr Gericht also ein heimliches (geheimes, abgesondertes) wurde. Indessen suchten die Freigerichte, zur Behauptung ihrer Würde als königliche Gerichte, ihren Wirkungskreis, auf Kosten anderer Gerichte, auf mancherlei Weise zu erweitern, und dies gab zu vielen Streitigkeiten und Reibungen Anlass, die jedoch erst in einer späteren Zeit merklicher hervortreten.*)

So war der innere Zustand des Münsterlandes, als Bischof Ludwig I. am 22. December 1173 an einer epidemischen Krankheit starb, und Hermann II., aus dem Hause der Grafen von Katzenelnbogen, (1174—1203) ihm folgte.**) Dieser vollendete, was seine Vorgänger vorbereitet hatten; In der Landeshoheit, dem Städte- und Kirchenwesen bewirkte er bedeutende Veränderungen, und ordnete alle diese Gegenstände so, wie sie theils, der Hauptsache nach, in den folgenden Zeiten blieben, theils den späteren Veränderungen und Anordnungen doch zur Grundlage dienten; und hierzu gab vorzüglich die wichtige Veränderung Anlass, welche zu seiner Zeit mit dem Herzogthum Sachsen sich zutrug.

*) Vergl. über diesen Gegenstand: P. Wigand, das Fehmgericht Westfalens, aus den Quellen dargestellt u. s. w. Hamm 1825.

8. — Die Freigrafschaften der Münster'schen Diöcese; in Ledebur's Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates, 10. B. 1., 2. u. 3. St. Die Gografschaften der Münster'schen Diöcese; ebd. 11. B. 4. St.

**) Die Münster'schen Chroniken schreiben mit Unrecht zwischen Ludwig I. und Hermann II. einen Bischof Godschalk ein, von dem die Urkunden nichts wissen.

Herzog Heinrich der Löwe suchte, gestützt auf die Gunst des Kaisers, die herzoglichen Rechte ganz in ihrer alten Ausdehnung zu üben. Er behandelte sowohl die Bischöfe als die Grafen wie seine Vasallen, und eine Verbindung, in welcher die Erzbischöfe von Köln, Magdeburg und Bremen mit mehreren Bischöfen und Grafen gegen ihn auftraten, wurde von ihm, da der Kaiser auf seiner Seite stand, leicht überwältigt. Aber bald sollte die Scene sich ändern und Heinrich von der Höhe seiner Macht herabstürzen. Daß der Kaiser die großen Welfischen Besitzungen in Italien und in Schwaben, auf deren Erbschaft Heinrich gerechnet hatte, an sich und sein Haus brachte, dies warf in Heinrichs Brust den ersten Funken des Unwillens gegen den Kaiser, der sich in dem nächstfolgenden italienischen Feldzuge (1175) aussprach, wo Heinrich der Löwe, zu einer Zeit, als der Kaiser seiner am nöthigsten bedurfte, unbewegt durch des Kaisers persönlich an ihn gewendete Bitten, ihn verließ und nach Hause zog. Dieser Weggang trug nicht wenig bei zu der Niederlage des Kaisers bei Lignano (am 29. Mai 1176), und dem, durch diese hauptsächlich herbeigeführten, demüthigenden, wenn gleich nicht ganz unvortheilhaftesten Frieden des Kaisers mit dem bisher von ihm bekämpften Papste Alexander III. (1177). Es darf nicht befremden, wenn der Kaiser seinen Verdruss dem Manne entgelten ließ, den er einst groß gemacht, und der ihn nun in der bedenklichsten Zeit verlassen, und dadurch die Bereitung des größten Planes, den der Kaiser zur Aufgabe seines ganzen Lebens gemacht, nehmlich der unbedingten Herrschaft über Italien, wenigstens zum Theil mit verschuldet hatte, und wenn zugleich die Bedenklichkeiten der vorigen Kaiser, gegen das zu große Ansehen der Herzoge, in ihm wieder erwachten. Erneuerte Feindseligkeiten einiger Bischöfe gegen Heinrich den Löwen, gaben dem Kaiser Anlass, diesen sammt seinen Gegnern vor das Reichsgericht zu fordern, und

da der stolze Herzog, unter mancherlei Vorwand, mehrmaliger Vorladung keine Folge leistete, ward er auf dem Reichstage zu Würzburg (1180) in die Acht, und seiner beiden Herzogthümer so wie aller Reichslehen verlustig erklärt. Das Herzogthum Baiern kam damals, wiewohl sehr verkleinert, an den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach; das Herzogthum Sachsen aber wurde ganz zerstückelt; denn obgleich Bernhard von Anhalt zum Herzog von Sachsen ernannt, und Stifter des askanisch-sächsischen Hauses wurde, so war doch dies Herzogthum bei ihm und seinen Nachfolgern eigentlich ein bloßer Titel, da von den Hoheitsrechten der alten Herzöge so wie von ihren Besitzungen ihm nur äußerst wenig zu Theil wurde. Westfalen blieb mit diesem neuen Herzogthum Sachsen außer aller Verbindung, denn hier erhielten die Bischöfe das Herzogthum in ihren Diöcesen. Anfangs scheint der Erzbischof von Köln die Absicht gehabt zu haben, sich das Herzogthum über ganz Westfalen und Engern zuzueignen; es gelang ihm aber nur für seine eigne westfälische Diöcese und für die zu Engern gehörige des Bischofs von Paderborn; die Bischöfe von Münster und Osnabrück — zumal da jener dem Kaiser während des italienischen Feldzuges bedeutende Dienste geleistet hatte — wussten sich von diesem neuen herzoglichen Einflusse frei zu erhalten, und die herzoglichen Rechte in ihren Diöcesen für sich selbst zu erlangen. Heinrichs des Löwen Widerspruch gegen jene Reichsbeschlüsse verursachte zwar noch einen blutigen und verheerenden Krieg, konnte aber das Geschehene nicht ändern. Er rettete nur seine Erbgüter, und seine Nachkommen bildeten aus diesen die Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg.

Mit dieser Zertrümmerung des alten Herzogthums Sachsen, und der in Folge derselben an die Bischöfe gediehenen herzoglichen Landeshoheit, beginnt für Westfalen, und insbesondere für Münster, eine ganz neue Epoche. Freilich war

nicht daran zu denken, daß diese Erben des alten Herzogthums — wenn man sich so ausdrücken darf — die herzoglichen Rechte in dem Sinne und Umfange, wie in den Zeiten des höchsten Glanzes des Herzogthums, hätten ausüben sollen; aber doch war unter den Trümmern jenes versunkenen Glanzes noch manches wichtige Recht gerettet worden, das auch in den Händen des Bischofs gute Dienste leistete. Hierher gehörte zuvörderst die Aufsicht über die Freigerichte, als deren obersten Stuhlherrn sich nunmehr der Bischof betrachtete. Diese Vereinigung der bisher getrennten Jurisdiction der Frei- und Gogerichte, wenigstens so weit sie von dem Bischof als oberstem Gerichtsherrn ausging, war allerdings schon ein wesentlicher Schritt zur Vergrößerung und Befestigung seiner landesherrlichen Macht; aber die Bischöfe blieben hierbei nicht stehen, sondern suchten die Freigrafschaften theils unmittelbar an sich zu bringen, theils ganz aufzulösen, und ihren eignen Gerichten die ganze Jurisdiction ausschließlich zu übertragen. Über den Hergang dieser Sache können wir zwar, aus Mangel an gleichzeitigen Nachrichten, nichts gewisses melden; daß es ihnen aber damit bis auf einen gewissen Punkt gelang, zeigt die Folge, da die Freigerichte wirklich sehr in Verfall kamen, und eine geraume Zeit hindurch fast ohne Wirksamkeit waren; doch erhielten die Freischöffen sich in einem geheimen Bunde so lange, bis sie Gelegenheit fanden, das Ansehen und die Wirksamkeit ihrer Gerichte auf eine merkwürdige Weise, und in einem noch ausgedehnteren Umfange, neu zu begründen.

Ein anderer, für die innere Verfassung des Landes noch einflussreicherer Gebrauch, den zuerst Bischof Hermann II. im Münsterlande von der neuen Ausdehnung seiner landesherrlichen Rechte machte, war die Einrichtung eines förmlich geordneten Städtewesens. Bei seiner Hauptstadt Münster machte er, wie sich leicht denken lässt, damit den Anfang. Schon früher hatte er ihr zwar das Wickelets-Recht verliehen,

dessen zuerst in einer Urkunde von 1178 gedacht wird*), allein dieses muß, ohngeachtet es in der erwähnten Urkunde auch *Jus civicum* (*Bürger-Recht*) heißt, von einem eigentlichen *Stadtrechte* noch wohl unterschieden werden. Das *Wicbelets-Recht* bezog sich nur auf einen geschlossenen Grundbesitz, dessen Theilhaber dadurch und zu diesem Zwecke in einer gesetzlich anerkannten Genossenschaft standen. So wie die *Wicbeletsgenossen* sich gegenseitig den Besitz ihrer *Wicbeletsgüter* sicherten, so trugen sie auch zu gewissen Lasten gemeinschaftlich bei; daher durfte kein *Wicbeletsgut* von einem andern als einem *Wicbeletsgenossen* besessen werden, oder ein Fremder, der ein solches Gut erwarb, musste sich wegen desselben zu der Genossenschaft halten, und keine Besitzveränderung durfte ohne Vorwissen und Einwilligung des Vorstandes der *Wicbeletsgenossenschaft* eintreten. Dieses *Wicbelets-Recht* sehen wir bei allen Städten des Münsterlandes, und so auch bei Münster selbst, dem wirklichen *Stadtrechte* vorangehen. Über den Zeitpunkt der Einführung dieses eigentlichen *Stadtrechtes* in Münster werden wir zwar durch keine bis jetzt aufgefondene Urkunde mit Gewissheit belehrt; daß es aber unter der Regirung *Hermann II.* und zwar bald nach 1180, geschah, leidet, zu Folge vieler unwidersprechlicher Beweise, durchaus keinen Zweifel. Zuvodrerst ist aber hier der Lokaleinrichtungen zu gedenken, die *Hermann II.* theils ganz neu hervorgehen ließ, theils so erweiterte und befestigte, daß er die Stadt Münster dadurch zu einem, der Hauptstadt seiner Diöcese, nach den Forderungen der damaligen Zeit, würdigen Ansehen erhob, und also auch in dieser Beziehung das vollendete, was sich unter seinen Vorgängern allmählich entwickelt und vorbereitet hatte. So bestimmte er den äußeren Umfang der Stadt, versah sie mit Mauern, Thoren,

*) Niesert M. u. S. 2, B. S. 240.

Gräben und andern Befestigungswerken, und gab ihr dadurch die Gestalt und Ausdehnung, die sie, im Ganzen genommen, durch alle folgende Zeiten behalten hat.*). Die Absonderung der Dom-Immunität von der äußeren Stadt, durch Mauer und Graben, wurde aufs neue bestätigt; die Stadt selbst aber in mehrere, zum Theil ganz neu errichtete Parochien förmlich eingetheilt. Da die Kirche zu S. Mauritius, mit ihrem Kirchsprengel, ganz von dem Stadtbezirk ausgeschlossen blieb, so bestanden hier die drei Pfarrkirchen Überwasser, S. Lamberti, und S. Ludgeri, die Hermann II. schon vorfand. Die letzte wurde von ihm zu einer Collegiatkirche erhoben; und so wie ihr, als Pfarrkirche, der südlische Theil des Stadtbezirks angewiesen wurde, so erhielt nun auch der nördliche, auf dem Grunde des Kampvorder-Hofes angebaute Theil, seine eigne Pfarrkirche, nehmlich die Kirche S. Martini, welche ebenfalls gleichzeitig als Collegiatkirche aufgerichtet wurde, so daß sich nun, den alten Dom (der aber keine Parochie hatte) mitgerechnet, drei secundäre Collegiatstifter innerhalb der Stadt befanden. Bei den Stiftern Ludgeri und Martini war der Dechant zugleich der eigentliche Pfarrer, wiewohl es bald dahin kam, daß die Dechanten sich des größten Theils der Pfarrgeschäfte entledigten, und diese durch ihre Pfarrkapläne verrichten ließen. Zu diesen vier Pfarrkirchen kam um dieselbe Zeit noch eine fünfte, die

*) Es versteht sich von selbst, daß dies nur in Bausch und Bogen gemeint sein kann; denn freilich wissen wir, daß die Stadt Münster nicht nur im Innern, durch fortgesetzten An- und Ausbau, sondern auch im Äußern, z. B. durch die Erbauung der Citadelle unter Bischof Christoph Bernhard, und deren Demolirung unter Maximilian Friedrich, und bei andern Gelegenheiten, in einzelnen Theilen bedeutende Veränderungen erfahren hat, die aber doch auf ihren Umfang und topographischen Grundcharakter im Ganzen keinen wesentlich umgestaltenden Einfluß ausgeübt.

zu S. Ägidii, verbunden mit einem gleichzeitig gestifteten Nonnenkloster, dessen Propst zugleich der Pfarrei vorstand. Dieses Kloster und das dazu gehörige Kirchspiel erhielt seine Entstehung wahrscheinlich, so wie das Ludgeri-Kirchspiel, auf dem Grunde eines von dem Brockhose abhängigen Unterhofes. Die Zeit seiner Entstehung fällt vermutlich in das Jahr 1180, da in einer Urkunde von 1181 schon von einem in der Parochie S. Ägidii gelegenen Hause die Rede ist, während in einer Urkunde von 1184 noch von der Ägidii-Kirche als einer neu - gestifteten gesprochen wird. Die Stiftung der sechsten Pfarrkirche der Stadt, zu S. Servatii, ist nach Zeit und Veranlassung unbekannt, scheint aber auch in die Zeit Hermanns II. zu gehören, da nicht lange nachher das Servatii-Thor genannt wird, was nur von der Kirche den Nahmen haben konnte, also das Dasein derselben voraussetzt. — Endlich wurde auch unter Hermanns II. Regierung das städtische Hospital zur heil. Maria Magdalena gestiftet; wenigstens spricht die Urkunde vom J. 1184, in welcher Hermann II. die Einkünfte und die Verwaltung dieses Hospitals ordnete, von demselben in Ausdrücken, die es als eine noch neue Stiftung erkennen lassen.*)

Zu diesen Lokaleinrichtungen kam nun das Stadtrecht selbst, welches, mit der Aushebung der Stadt aus dem Gericht, ihre innere bürgerliche Verfassung und Rechtspflege bestimmte. Zwar ist die Urkunde des Münster'schen Stadtprivilegiums selbst nicht auf uns gekommen, wir kennen aber

*) Die Angabe, daß schon Bischof Siegfried das Marien-Magdalenen-Hospital an der Na zwischen den Brücken gestiftet habe, (z. B. bei Kock, Series Episc. Monaster. Pars I. pag. 29. aus Kerzenbrock), ist, da sie nicht nur sich mit den sonstigen Zeitverhältnissen dieses Bischofs schwer vereinigen lässt, sondern auch mit der obigen, noch im Original vorhandenen und unbestrittenen Urkunde Bischof Hermanns II. in offenbarem Widerspruch steht, als irrig zurückzuweisen.

doch die Bestimmungen desselben aus dem Stadtprivilegium für Bielefeld, in welchem Graf Otto von Ravensberg, im J. 1326, dieser Stadt das Münster'sche Stadtrecht verlieh *), so wie diesem höchst wahrscheinlich das Stadtrecht von Soest zum Vorbilde gedient hatte. Die wichtigsten Punkte sind folgende. Keiner soll zum Bürger aufgenommen werden, der einen Herren hat, wenn letzterer seine Einwilligung versagt; auch befreit die Aufnahme zum Bürger nicht von der Verfolgung wegen früher begangener Verbrechen. Wer aber ein ganzes Jahr auf städtischem Grunde gewohnt hat, ohne vonemand als eigenhörig in Anspruch genommen worden zu sein, wird für frei erklärt. Jeder Bürger hat das Recht, über sein Vermögen nach Willkür zu verfügen, jedoch mit Vorbehalt der Heerwedde bei Männern, und der Gerathe bei Frauen, über deren Betrag, so wie über die Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten, und über die Erbschaft bei unvor-gesehnen Todesfällen, genauere Bestimmungen angegeben sind. Stirbt ein Fremder, so wird sein Nachlass Jahr und Tag aufbewahrt; meldet sich bis dahin niemand, der An-sprüche daran hat, so fällt er dem Landesherren zu. Wer einen Todschlag begeht, wird enthauptet; auf andere Ver-wundungen sind Leibes- oder Geldstrafen gesetzt; geschieht aber die That nicht auf der Straße, sondern in einem Birthshause, so hat der Richter, wenn die Beteiligten sich unter einander selbst vergleichen, nichts darein zu reden. Die übri-gen Gesetze betreffen die Strafen für beleidigende Reden, das Verfahren vor Gericht, besonders in Schuldensachen, das Verbot einen Bürger vor auswärtige Gerichte zu fordern, das Verfahren wenn Fremde gegen Bürger flagbar werden, den gemeinen Frieden und die Bestrafung des Aufruhrs,

*) Die Stadt Bielefeld besitzt noch das Original dieser wichtigen Urkunde, die mir aus einer, vom Herrn Archivar Kersten gefertigten, sehr genauen Abschrift bekannt ist.

die Untersuchung gegen Diebstahl, die Unverletzlichkeit der Wickelets-Grenzen, die gerichtliche Bürgschaft und den Reinigungseid, zu welchem sieben Eidhelfer erforderlich werden*), den Unterschied des gerichtlichen Verfahrens gegen Bürger und Fremde, das Amt der Gerichtsschöffen (Scabini), die Vertheilung der gerichtlichen Strafgelder, von deren Überschuss die eine Hälfte dem Richter, und die andere Hälfte der Stadt zu Theil werden soll, u. d. m. — An diese ersten, von dem Bischof bei der Aufrichtung des Stadtrechts verliehenen Ordnungen, schlossen sich nun in späterer Zeit die eigentlichen Willkürn, welche Rath und Bürgerschaft unter sich selbst aufrichteten, und jene dadurch näher bestimmten oder ergänzten.

Nächst Münster erhielt Coesfeld zuerst sein Stadtrecht. Der alte, schon zu Ludgers Zeiten bekannte Haupthof Coesfeld war in den Besitz der Grafen von Kappenberg, und durch diese an das Kloster Barlar gekommen; die Leute, die sich auf dem Grunde desselben angebaut hatten, und dem Kloster dafür Wortgeld bezahlten, standen deshalb auch unter der Gerichtsbarkeit des Kirchenvogtes. Im J. 1197 überließ der Abt zu Barlar, nach dem Tode des damaligen Kirchenvogtes, die Vogtei über die villa Coesfeld dem Bischof Hermann von Münster, der aber dieses neu erlangte Recht sogleich dazu benützte, um den Ort Coesfeld ganz von dem Vogtei- und Landgerichte (ab universis advocatis et a regio hanno) zu befreien, und den Bürgern daselbst das Recht und die Freiheit der Stadt Münster zu verleihen. Noch in demselben Jahre 1197 wurde die Aushebung der nunmehrigen Stadt Coesfeld aus dem Vogteigerichte auch durch Kaiser Heinrich VI. bestätigt.**)

*) Septima manu se expurgabit.

**) Die hierüber sprechenden Urkunden aus dem Archive der Stadt Coesfeld, bei Niesert M. u. B. 2. Abth. S. 471—479.

Die dritte Stadt nach der Zeitfolge, die von Hermann II. jedoch noch ein etwas beschränktes Stadtrecht erhielt, war Bocholt. Aus der Urkunde vom J. 1201*), in welcher Bocholt noch als villa genannt wird, sehen wir, daß der Bischof ihr damals erst das Wichelets-Recht ertheilt hatte, was freilich als der erste Schritt zu einem formlichen Stadtrechte zu betrachten ist. Der Ort selbst, ob ihm gleich das bürgerliche Recht, wie den Städten Münster und Coesfeld, verliehen wurde, blieb doch vorerst noch unter der Jurisdiction des Freigrafen Sweder von Dinghede, zu dessen Freigrafschaft er vorher gehört hatte, und dem der Bischof, zum Ersatz für die theilweise Aushebung der Stadt aus seinem Amtsbezirke, die Verwaltung dieser bürgerlichen Jurisdiction zur Lehen gab.

Dass Bischof Hermann II., neben der Sorge für das Aufkommen der Städte, die Vermehrung der geistlichen Stiftungen nicht vergaß, zeigt, außer dem, was er in dieser Hinsicht, wie schon vorhin erwähnt, in der Stadt Münster thut, und außer den zahlreichen Schenkungen und Privilegien, die er andern, schon bestehenden Kirchen ertheilte, besonders auch die neue Stiftung des Prämonstratenser-Klosters Marienfeld, die er im Jahre 1185 vollbrachte. Noch früher, doch wahrscheinlich auch schon unter Hermanns II. Regierung, wurde von dem Münster'schen Vicedom Franco das Kloster Langenhorst auf dem Hofe dieses Nahmens gegründet. **) — Auf einer im J. 1193 gehaltenen Synode ordnete Bischof Hermann die Archidiaconal-Verhältnisse, wobei dem Propst von Kappenberg aufs neue die Versicherung gegeben wurde, daß die Kirchen zu Aken und Werne keinem andern Archidiaconate zugethieilt werden sollten. In-

*) Nunning Monum. Monaster. Dec. I. pag. 260.

**) Niesert M. u. S. 4. B. S. 131.

dessen kann die damalige Archidiaconat-Eintheilung weder fest noch allgemein gewesen sein, da der Bischof erst 1195 das Archidiaconat zu Mottuln, als ihm allein zuständig (*nostri juris hannum*), dem dortigen Kloster einverleibte.

Auch der Zoll im Stifte Münster erscheint unter Hermann II. als ein Eigenthum des Bischofs; doch lässt sich nicht entscheiden, ob er ihn als ein Zubehör der herzoglichen Rechte, oder durch besondere kaiserliche Verleihung erhalten hatte. Im J. 1195 befreite er die Angehörigen des Klosters Kappenberg, besonders zu Werne und Lünen, von der Zollabgabe in seiner ganzen Diöcese*); den Zoll in der Stadt Münster, mit welchem Personen bürgerlichen Standes lange Zeit belehnt gewesen waren, löste er an sich, verpfändete ihn aber im J. 1203 an den Dompropst. Als Ursache dieser Verpfändung wird in der Urkunde der kostspielige Bau gewisser Schlösser angegeben; wahrscheinlich sind dies die Schlösser Nienburg und Landegge, deren Erbauung dem Bischof Hermann zugeschrieben wird. — Nicht ohne Grund haben wir auch den Ursprung der nachmaligen ständischen Verfassung des Stifts Münster unter Hermanns Regirung zu suchen.

Außer dieser vielseitigen Thätigkeit für sein Bisthum, nahm Hermann II. auch an den Reichsangelegenheiten thätigen Anteil, wie seine Gegenwart bei mehreren Reichstagen und anderen Versammlungen beweist. Als Kaiser Friedrich I., der sich inzwischen auf dem Reichstage zu Constanz (1183) mit den italienischen Städten völlig ausgesöhnt, und in der Vermählung seines Sohnes und Thronfolgers Heinrichs VI. mit der Erbinn von Neapel und Sicilien, einen andern Weg zur Befestigung seiner Macht in Italien gefunden hatte, gegen das Ende des Jahres 1187,

*) Rindlinger M. B. 3. B. 1. Abth. Urk. S. 97.

nach der Eroberung Jerusalems durch den Sultan Saladin, sich zu einem neuen Kreuzzuge entschloss, und das ganze Reich dazu aufbot, nahm auch Bischof Hermann das Kreuz, folgte dem Kaiser nach Asien, verrichtete unterwegs, von Ungarn aus, eine Gesandtschaft nach Konstantinopel, wo er nebst seinen Mitgesandten von dem treulosen Kaiser Isaak lange Zeit gefangen gehalten wurde; leistete, nach seiner Befreiung, dem Kaiser beim Heere und im Rathe treue Dienste, war aber auch Zeuge seines unerwarteten Todes in dem Flusse Kalykadnus (am 10. Jun. 1190), der so viele und große Hoffnungen zerstörte. Wenige Monate nachher (am 20. Januar 1191) endete auch des Kaisers Sohn, Herzog Friedrich von Schwaben, sein Leben bei der Belagerung von Accon, nachdem er kurz vor seinem Tode den deutschen Ritter-Orden gestiftet hatte, der von einem geringen Anfange bald zu großem Besitzthum, und durch die von seiner Stiftung mittelbar ausgegangenen Folgen, zu einer welthistorischen Bedeutung gelangte. — Nach dem Tode jener beiden H äupter zerstreuten sich die Deutschen, und begaben sich gr ö stentheils wieder in ihr Vaterland; auch Bischof Hermann kehrte 1192 nach Münster zurück. In Deutschland hatte indessen des verstorbenen Kaisers ältester Sohn, Heinrich VI., als längst schon erwählter Nachfolger, die Regirung übernommen, die er zwar mit vieler Kraft, aber auch mit einer in Grausamkeit übergehenden Strenge führte. Seine Thätigkeit war zwar gr ö stentheils auf Italien gerichtet, doch verlor er darüber Deutschland nicht aus den Augen, und würde hier die unbedingte, erbliche Herrschaft, nach welcher er strebte, wahrscheinlich durchgesetzt haben, hätte ihn nicht der Tod (1197) zu früh ereilt. Sein zum Thronfolger schon aussersehener Sohn Friedrich war noch im zartesten Kindesalter, deshalb dachten die Fürsten auf eine andere Wahl, die aber zwiespältig ausfiel, indem ein Theil, dem bisher regirenden Hause zugethan, des verstorbenen

Kaisers Bruder Philipp, ein anderer Theil den Sohn Heinrichs des Löwen, Otto, wählte. Zu der letztern Partei gehörte auch Bischof Hermann von Münster, der bei der Wahl Otto's IV. (1198) eine der bedeutendsten Rollen spielte, so wie er auch bei ihm das Amt eines Kanzlers bekleidete, dem ohngeachtet aber sich in der Folge bemühte, den Frieden zwischen ihm und dem Gegenkönig Philipp zu befördern. Dies Bemühen war vergeblich; der Krieg wütete fort, und schien sich endlich ganz zum Nachtheil des Königs Otto zu wenden, indem sogar der Erzbischof von Köln, der diesen gekrönt hatte, ihm untreu wurde, und seinem Gegner zufiel. Dies Missgeschick, vielleicht auch Abnahme der Kräfte und Vorgefühl des nahen Todes, scheint den Bischof Hermann bewogen zu haben, sich der Staatsgeschäfte ganz zu entschlagen. Er begab sich in seine Diözese, und zwar in das von ihm gestiftete Kloster Marienfeld, zur Ruhe, wo er, nach dreißigjähriger Regirung, am 8. Jun. 1203 starb, ohne den unerwarteten Ausgang des Kampfes um Deutschlands Krone, den Philipp's Ermordung durch Otto von Wittelsbach (1208) herbeiführte, zu erleben. Für Münster, als dessen zweiter Schöpfer er zu betrachten ist, bleibt sein Andenken unvergesslich.